Meran 2000 Bergbahnen AG

Organisationsmodell gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret

vom 8. Juni 2001, Nr. 231

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil 4

Das Organisationsmodell gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2001 5

Organisationsstruktur der Meran 2000 Bergbahnen AG 6

Die Tätigkeiten der Meran 2000 Bergbahnen AG 6

Konzessionen und Erlaubnisse der Meran 2000 für die Ausübung ihrer Tätigkeiten 7

Gesellschaftsstruktur der Meran 2000 7

Die Unternehmensführung 8

Änderungen der Gesellschaftsstruktur 9

Bevollmächtigungsbestimmungen 9

Erteilte Vollmachten 10

Budgetbestimmungen der Bevollmächtigten 11

Unternehmensprozesse 11

Aufgabenbeschreibungen 11

Interne Weisungen und Reglements über die Aktivitäten und Handlungen des Unternehmens, dessen Mitarbeiter und Vertragspartner 12

Unternehmensprozesse 12

Trennung von operativen Funktionen und Kontrollfunktionen 12

Führungs- und Budgetkontrolle 12

Die Grundsätze guter Unternehmensführung der Meran 2000 12

Kontrolle über die Unternehmensführung 12

Festlegung und Überprüfung der Budgets 13

Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse 13

Öffentliche Beiträge 14

Mehrjährige Budget- und Finanzierungsprogramme 14

Regeln im Umgang mit Bargeld 14

Kontrolle über die Gesundheit und Arbeitssicherheit 14

Betriebsinternes Dokument “Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“. 14

Umweltverträglichkeit des Unternehmens 17

Kommunikation und Mitarbeiterschulungen 18

Ethikkodex 18

Disziplinarmaßnahmen 19

Aufsichtsstelle gemäß G.v.D. 231/2001 20

Funktionen der Aufsichtsstelle 20

Informationsbeschaffung der Aufsichtsstelle 21
Struktur der Aufsichtsstelle 21
Spezieller Teil 23
Übersicht über den Aufbau des Speziellen Teils 24
Straftaten im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung 24
Straftaten im Zusammenhang mit computerkriminalität und illegaler Datennutzung 28
Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Geld, öffentlichen Kreditkarten, Steuerzeichen und Instrumenten oder Zeichen der Identifizierung 32
Straftaten gegen Industrie und Handel 33
Wirtschaftsstraftaten 33
Totschlag und schwere Körperverletzung unter Missachtung der Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 37
Geldwäsche, Annahme und Verwendung von Geld, Waren oder Vermögenswerten illegaler Herkunft 40
Anstiftung, gegenüber der Justizbehörde keine Erklärungen oder falsche Erklärungen abzugeben 42
Umweltstraftaten 42
Versionskontrolle 46

Allgemeiner Teil

Organisationsmodell gemäß G.v.D. Nr. 231/2001 der Meran 2000 Bergbahnen AG

Die Organisationsstruktur der Meran 2000 Bergbahnen AG

Das Organisationsmodell gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2001

Mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2001 (kurz: „G.v.D. 231/2001“) hat der italienische Gesetzgeber erstmals Bestimmungen erlassen, nach denen Körperschaften (darunter fallen auch Aktiengesellschaften) unter gewissen Voraussetzungen für Straftaten haften können, die ihre Mitarbeiter begangen haben.

Formell handelt es sich dabei um eine verwaltungsrechtliche Haftung des Unternehmens. Eine strafrechtliche Haftung einer Körperschaft würde dem Verfassungsgrundsatz widersprechen, nach dem die strafrechtliche Haftung „persönlich“ ist und somit nur die Person betreffen kann, welche die Straftat selbst begangen hat. Andererseits weist die verwaltungsrechtliche Haftung gemäß G.v.D. 231/2001 einige Merkmale auf, welche an sich typisch für die strafrechtliche Haftung sind. So ist die Haftung unmittelbar an die Begehung einer Straftat gebunden und wird im Zuge des damit zusammenhängenden Strafprozesses festgestellt. Die Rechtsprechung ist sich heute einig, dass die Haftung des Unternehmens im Wesentlichen strafrechtlicher Natur ist und somit eine Sonderform darstellt.

Ziel der neuen Bestimmungen ist jedenfalls, einen starken Anreiz für Körperschaften zu setzen, um der Begehung von Straftaten durch ihre Führungskräfte vorzubeugen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass manches Unternehmen durch eine fragwürdige „Unternehmenskultur“ die Begehung von Straftaten durch Mitarbeiter zumindest begünstigt. Man denke an übermäßiges Gewinnstreben, wenn Führungskräfte bei Erreichen unrealistischer Zielvorgaben mit enormen Bonuszahlungen belohnt werden. So können Unternehmen, abgesehen von etwaigen Rufschäden, letztendlich sogar Profit aus den Straftaten ihrer Mitarbeiter ziehen. Eine solche Dynamik will der Gesetzgeber mit dem G.v.D. 231/2001 unterbinden.

Die Maßnahmen, welche das G.v.D. 231/2001 bei Feststellung der Haftung des Unternehmens vorsieht, sind effektiv Strafen. Diese reichen von der **Geldstrafe** über **Verbotsstrafen** (etwa das Verbot, die Tätigkeit des Unternehmens auszuüben, Widerruf von Lizenzen und Konzessionen) bis hin zur **Beschlagnahme** und **Veröffentlichung des auf Verurteilung lautenden Urteils**.

Für Straftaten der Mitarbeiter haften können Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit (etwa Kapitalgesellschaften), aber auch Gesellschaften und Vereine mit und ohne Rechtspersönlichkeit, ausgenommen öffentliche Körperschaften, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- eine physische Person begeht eine der Straftaten, die das G.v.D. 231/2001 ausdrücklich und abschließend aufzählt;
- diese physische Person übt eine höhere Funktion innerhalb einer Körperschaft aus (beispielsweise als Bevollmächtigte, als Verwalter oder als Führungskraft) oder untersteht der Aufsicht oder den Weisungen einer solchen Person mit höherer Funktion;
- die Körperschaft hat selbst ein Interesse an der Begehung der Straftat oder zieht einen Vorteil daraus;
- Die Straftat ist entweder Ausdruck der „Unternehmenspolitik“ der Körperschaft oder es wurden Aufsichtspflichten verletzt, oder aber die Körperschaft hat es versäumt, eine *geeignete Organisationsstruktur zu schaffen, um der begangenen Straftat vorzubeugen*.

Die letzte Voraussetzung ist der Ausgangspunkt des vorliegenden Dokuments. Ziel dieses des Organisationsmodells (in der Folge auch „O.M.“) ist es, innerhalb der Meran 2000 Bergbahnen AG (in der Folge „Meran 2000“ oder „das Unternehmen“) geeignete Strukturen zu schaffen, um der Begehung von Straftaten durch Mitarbeiter vorzubeugen, aus denen dem Unternehmen eine verwaltungsrechtliche Haftung gemäß G.v.D. 231/2001 erwachsen könnte.

Dies soll dadurch erreicht werden, dass zum einen die organisatorische Struktur der Meran 2000 durchleuchtet, bzw. auf die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze guter Unternehmensführung und angemessener Organisation geprüft wird. Dieser Schritt erfolgt im ersten Teil des vorliegenden Dokuments.

Der **zweite, spezielle Teil** widmet sich den einzelnen Bereichen, in denen Mitarbeiter des Unternehmens potentiell relevante Straftaten begehen könnten. Dabei werden konkrete Präventionsmaßnahmen und Handlungsempfehlungen dargelegt, die das Risiko von strafbaren Handlungen durch Mitarbeiter minimieren sollen.

Nach dem Grundsatz der Transparenz sollen die Grundzüge dieses Organisationsmodells mit vorliegendem Dokument offen dargelegt und zugänglich gemacht werden.

Die Prinzipien der Korrektheit, der Ehrlichkeit, der Transparenz und der Unternehmenstätigkeit im Einklang mit dem Gesetz, auf denen das Organisationsmodell fußt, sollen in erster Linie der Unternehmensführung der Meran 2000 zur Grundlage ihrer Entscheidungen dienen. Zugleich können die Grundsätze alle Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit für das Unternehmen leiten und auch Dritten die Basis der Unternehmenshandlungen aufzeigen.

Der Verwaltungsrat, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und die Kontrollstelle der Meran 2000 machen das Organisationsmodell allen Mitarbeitern bekannt und setzten geeignete Schritte für die Umsetzung der darin enthaltenen Präventionsmaßnahmen und Handlungsempfehlungen.

Das Organisationsmodell wird periodisch überprüft und im Bedarfsfall angepasst und überarbeitet, wie nachfolgend im Detail dargelegt wird.

Organisationsstruktur der Meran 2000 Bergbahnen AG

Die Tätigkeiten der Meran 2000 Bergbahnen AG

Die derzeit ausgeübten Tätigkeiten entsprechen dem im Art. 3 des Statuts vorgesehenen Gesellschaftszweck und artikulieren sich aktuell wie folgt:

- Die Errichtung und Betreibung von Seilbahnen, Sesselliften und Aufstiegsanlagen. Zur Zeit betreibt die Gesellschaft 7 Aufstiegsanlagen: die Bergbahn „Meran 2000“, die Umlaufbahn „Falzeben“ sowie 5 Sessellifte.
- Die Errichtung und Betreibung von Pisten und Anlagen für Sport und Freizeit und allen dazugehörigen Anlagen. Im Winterbetrieb werden Skipisten und eine Rodelbahn unterhalten, im Sommerbetrieb eine Sommerrodelbahn, ein Streichelzoo und ein Kinderspielbereich samt Betreuung („Outdoor Kids Camp“).
- Die Immobilien der Berg- und Talstation befinden sich im Eigentum der Meran 2000. Der in der Bergstation befindliche Restaurationsbetrieb „Panorama Bistrot Meran 2000“ ist mit notariellem Vertrag vom 16.06.2017 an die „Larice Società Cooperativa“ verpachtet. Weitere Räumlichkeiten im Eigentum der Meran 2000 wurden mit Vertrag vom 01.04.2011 an die „Skischule Meran 2000“ und mit Vertrag vom 01.01.2011 an die „Sportservice Erwin Stricker KG“ vermietet.

Konkret verfolgt die Meran 2000 das Ziel, ein Naherholungsgebiet für Meran und die weiteren umliegenden Gemeinden zu schaffen sowie den Tourismus in dem genannten Gebiet zu fördern. Diese öffentliche Funktion spiegelt sich in der Aktionärszusammensetzung der Meran 2000, wie nachfolgend dargelegt.

Konzessionen und Erlaubnisse der Meran 2000 für die Ausübung ihrer Tätigkeiten

Die Meran 2000 hat für den Betrieb jeder ihrer Aufstiegsanlagen eine gesonderte Konzession des zuständigen Landesrates erhalten. Die Aufstiegsanlagen und jeweiligen Konzessionen lauten im Einzelnen:

- Seilbahnlinie „Kirchsteigeralm – Kesselwandjoch“ (Dekret Nr. 301/38.3)
- Seilbahnlinie „Meran Naiftal – Piffinger Köpfl“ (Dekret Nr. 302/38.3)
- Seilbahnlinie „Falzeben“ (Dekret Nr. 303/38.3)
- Seilbahnlinie „Mittager“ (Dekret Nr. 304/38.3)
- Seilbahnlinie „Piffing“ (Dekret Nr. 305/38.3)
- Seilbahnlinie „St. Oswald“ (Dekret Nr. 307/38.3)
- Seilbahnlinie „Wallpach“ (Dekret Nr. 13429/2018)

Mit Konzessionsvertrag vom 07.11.2007 hat die Gemeinde Hafling der Meran 2000 den Ausbau und den Betrieb des Parkplatzes „Falzeben“ übertragen. Der Vertrag ist gültig bis zum 30.11.2016.

Weiters verfügt die Meran 2000 über Konzessionen für Wasserableitungen für den Betrieb der Beschneiungsanlagen.

Für die betriebsinternen Tankstellen wurden ebenfalls die erforderlichen Erlaubnisse durch das Landesamt für Handel erteilt.

Gesellschaftsstruktur der Meran 2000

Die Aktien an der Meran 2000 sind zu 75,9% in der Hand der umliegenden Gemeinden Meran, Hafling, Tirol, Schenna. 23,4% hält die private Seis-Seiser Alm Bahn AG. Die restlichen Anteile werden von Privatpersonen gehalten.

Gesellschaftsorgane

Die Meran 2000 ist nach dem traditionellen Verwaltungssystem gemäß ital. ZGB organisiert. Die folgenden Organe prägen die Organisationsstruktur der Gesellschaft:

Gesellschafterversammlung. Oberstes Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres einberufen werden. Sie hat im Wesentlichen folgende Zuständigkeiten:

- Genehmigung der Bilanz;
- Ernennung und Widerruf der Verwalter; Ernennung der Überwachungsräte und, falls vorgesehen, der Rechnungsprüfung;
- Festlegung der Vergütung der Verwalter und Überwachungsräte;
- Entscheidung über die Haftbarkeit der Verwalter und Überwachungsräte.
- Über Beschlüsse und Wahlen der Gesellschafterversammlung wird Protokoll geführt.

Verwaltungsrat. Leitet die Tätigkeit der Gesellschaft und ist mit den weitest gehenden Befugnissen der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsführung beauftragt. Derzeit besteht der Verwaltungsrat aus 8 Mitgliedern, welche für drei Geschäftsjahre im Amt bleiben. Das Amt verfällt für alle Mitglieder am Tag der Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des letzten Jahresabschlusses ihrer Amtsperiode. Der Verwaltungsrat hat in seiner Zusammensetzung die öffentlichen Körperschaften (Aktionäre) angemessen zu vertreten.

Der Verwaltungsrat wird gewöhnlich alle zwei Monate einberufen und ist mit der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Der Verwaltungsrat kann einem seiner Mitglieder Führungsvollmachten erteilen (delegierter Verwaltungsrat), was derzeit nicht erfolgt ist. Außerdem ist der Verwaltungsrat zuständig für die Einstellung von Führungskräften für das Unternehmen. Die Zuständigkeit für die Einstellung des übrigen Personals liegt hingegen beim Direktor.

Präsident des Verwaltungsrates. Vertritt die Gesellschaft in allen Geschäften mit Dritten und vor Gericht. Wird entweder von der Gesellschafterversammlung oder aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. Der Präsident erstellt die Tagesordnung des Verwaltungsrates und koordiniert dessen Arbeit.

Vizepräsident des Verwaltungsrates. Erfüllt die Aufgaben des Präsidenten des Verwaltungsrates falls dieser abwesend oder verhindert ist.

Überwachungsrat (Aufsichtsrat). Übt die vom Gesetz für ihn vorgesehenen Aufgaben aus. Er besteht aus 3 effektiven Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Geschäftsjahre und endet für alle Mitglieder am Tag der Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des letzten Jahresabschlusses ihrer Amtsperiode.

Die Unternehmensführung

Neben den Gesellschaftsorganen verfügt die Meran 2000 über eine Unternehmensführung, die in der Person des Direktors und der Bereichsleiter Ausdruck findet.

Direktor. Wird vom Verwaltungsrat ernannt für eine Amtsdauer bis auf Widerruf. Ihm untersteht die Gesamtheit der Angestellten der Meran 2000. Durch Beschluss des Verwaltungsrates wurden dem Direktor Handlungsbefugnisse im Bereich der ordentlichen Verwaltung und Arbeitssicherheit erteilt sowie Vertretungsbefugnisse für die Geschäfts- und Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung und den Bereich der Arbeitssicherheit. Die ordentliche Verwaltung umfasst gemäß Vollmacht beispielhaft umfassende Handlungen in den folgenden Bereichen: (i) Verwaltung und Finanzen des Betriebes, Erfüllung verwaltungsrechtlicher Vorschriften, (ii) Arbeitsverträge mit Angestellten und Arbeitern, (iii) Dienstleistungsverträge und Kauf-, Miet- und Tauschverträge über bewegliche Güter, (iv) Kredit- und Finanzgeschäfte, (v) Geschäfts- und Rechtshandlungen gegenüber Behörden der öffentlichen Verwaltung bezüglich Konzessionen und Lizenzen, die Abgabe von Erklärungen, Streitfälle. Die Vertretungsbefugnis umfasst auch die Prozessvertretung und gilt grundsätzlich gegenüber allen privaten und öffentlichen Verwaltungen, Einrichtungen, Körperschaften und Personen.

Der Direktor kann die Prozessvertretung für Gerichtsverfahren und Verfahren vor Steuerkommissionen und anderen Verwaltungsbehörden an Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Arbeitsberater übertragen.

Die Vertretungsbefugnis für Geschäfts- und Rechtshandlungen der außerordentlichen Verwaltung ist ausgeschlossen, etwa: (i) Geschäfte über Liegenschaften und Immobilien, (ii) Geschäfte über Beteiligungen an Gesellschaften, anderen Unternehmungen, sowie Betrieben, (iii) Geschäfte über Bürgschaften und Garantien jeglicher Art im Betrag von mehr als € 10.000, ausgenommen solche für die Erstattung von Steuern und Sozialabgaben, (iv) Aufnahme von Darlehen und von Kreditrahmen, (v) Abschluss von Leasingverträgen von über € 10.000.-, (vi) Abschluss, Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern, (vii) Eröffnung und Schließung von Filialen, Verwaltungsbüros und Geschäftsstellen, (viii) alle Investitionen im Einzelwert von über € 10.000.-, Geschäftsvorfälle im Allgemeinen über € 10.000.-.

Darüber hinaus verfügt der Direktor über umfassende Vollmachten im Bereich der Arbeitssicherheit gemäß G.v.D. Nr. 81/2008 und hat die Funktion des Arbeitgebers gemäß dem genannten G.v.D. inne. Er trägt dementsprechend besondere Verantwortung für den Bereich Arbeitssicherheit und hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen für die Sicherheit und

Gesundheit der Arbeiter, der Nutzer der Anlagen sowie allfälliger Dritter, sowie um Schäden an Personen und Sachen zu vermeiden. Dabei hat er insbesondere die Aufgabe, die Sicherheitsbestimmungen festzulegen und laufend anzupassen, Risikoanalysen durchzuführen, Weisungen in Hinblick auf Arbeitssicherheit zu erteilen, für die angemessene Schulung des Personals zu sorgen und gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen zu treffen.

Die Vertretungsbefugnis des Direktors gilt bis auf Widerruf oder Verfall der Handlungsbefugnis.

Technischer Verantwortlicher/Betriebsleiter. Ist dem Direktor direkt unterstellt und zuständig für die Einteilung und Aufsicht über die Kabinen- und Liftwarte, Maschinisten und Mitarbeiter des Alpin Bob. Er trägt in dem Bereich der Aufstiegsanlagen, des Kinderspielbereichs, des Alpin Bob und der Werkstatt die Verantwortung für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes, strategische Planung und Instandhaltung, Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Sicherheit der Fahrgäste, Personalplanung und -Entwicklung im Rahmen der geplanten Budgets, Sauberkeit und Pflege, Information und Hilfestellung der Kunden. Er verfügt über das Budget für Wartungen und Instandhaltung.

Pistenchef. Ist dem Direktor direkt unterstellt und zuständig für die Einteilung und Aufsicht über den Verantwortlichen für Pistensicherheit, über die Mitarbeiter im Bereich Pistenpräparierung und Snowpark. Er trägt in dem Bereich Pistenpräparierung und Snowpark die Verantwortungen analog zu denen des Technischen Verantwortlichen/Betriebsleiters.

Verwaltungsleiter. Grundsätzlich der Geschäftsführung unterstellt, wird diese Funktion derzeit vom Direktor selbst ausgeübt. Sie beinhaltet die Führung und Aufsicht über die Mitarbeiter der Verwaltung und Verantwortung in den Bereichen jährliche Budgetierung, Controlling, Versicherung und Verträge, Personalführung und -entwicklung.

Die Meran 2000 hat ein Organigramm erstellt, das sämtliche Führungsfunktionen und die wichtigsten Zuständigkeiten darstellt. Auch deren hierarchisches Verhältnis untereinander geht aus dem Organigramm hervor. Dadurch macht die Gesellschaft nach außen erkennbar, welche Personen Träger der wichtigsten Zuständigkeiten sind. Dies soll Dritten im Verhältnis mit der Meran 2000 ermöglichen, die für ihre Belange zuständige Stelle ausfindig zu machen und die jeweiligen Verantwortlichen zu erkennen. Dies entspricht den Prinzipien der Transparenz und Öffentlichkeit, der Aufgabenzuteilung und der Aufgabentrennung, welche dem G.v.D. 231/2001 zugrunde liegen. Das Organigramm wird laufend auf dem neuesten Stand gehalten.

Änderungen der Gesellschaftsstruktur

Die oben beschriebene Gesellschaftsstruktur ist in den Gesellschaftssatzungen festgelegt. Daher setzt eine Änderung dieser Struktur eine Statutenänderung voraus. Eine solche kann nur durch die außerordentliche Gesellschafterversammlung beschlossen werden (Art. 2365, cod. civ.).

Bevollmächtigungsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten verfolgen den Zweck, Aufgaben und die damit einhergehende Verantwortung zu definieren und zuzuteilen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass im Falle einer Straftat durch einen Mitarbeiter oder einen Dritten, der in Verbindung mit der Meran 2000 steht, die Personen klar bestimmt werden, welche diesbezüglich Aufsichtspflichten hatten, um prüfen zu können, ob diese erfüllt wurden.

Gemäß Art. 18 Absatz 7 der Statuten („Beschlüsse“) obliegt dem Verwaltungsrat die Ernennung von Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten. Entsprechend fallen die Erteilung und der

Widerruf von Vollmachten grundsätzlich in den Aufgabenbereich des Verwaltungsrates. Die Bestimmungen zu den Vollmachten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Absatz 4 des genannten Art. 18 sieht die Möglichkeit vor, dass der Verwaltungsrat Führungsvollmachten an einen einzigen Verwalter erteilt, indem er dessen Befugnisse und Entlohnung festsetzt („delegierter Verwaltungsrat“).

Im Übrigen verbietet Absatz 6 die Einrichtung von weiteren Organen, die von den allgemeinen Bestimmungen im Bereich Gesellschaftsrecht abweichen.

Die Gesellschafterversammlung ernennt laut Statut die Verwalter und Überwachungsräte/Aufsichtsräte. Dies umfasst die Möglichkeit, mit den Ämtern einhergehende Vollmachten zu erteilen, indem die Befugnisse der Verwalter und Aufsichtsräte bestimmt werden. Art. 18 Absatz 4 des Statuts nennt diese Möglichkeit, wenn er bestimmt, dass der Verwaltungsrat Führungsvollmachten an einen einzigen Verwalter erteilen kann, „unbeschadet der Erteilung von Vollmachten an den Präsidenten, sofern diese im Voraus von der Gesellschafterversammlung ermächtigt wurden, indem er die Befugnisse und die Entlohnung festsetzt“.

Da die oben genannten Bestimmungen im Statut festgelegt sind, können sie nur durch eine Statutenänderung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgeändert werden.

Spezielle Vollmachten wurden dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Direktor erteilt, wie noch ausführlicher dargelegt wird. Die Bestimmungen über die Ausgestaltung dieser Vollmachten sehen jeweils vor, dass beide befugt sind, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Der Präsident des Verwaltungsrates und der Direktor bleiben dabei jeweils die einzigen Bezugspunkte der Unterbevollmächtigten.

Erteilte Vollmachten

Der Verwaltungsrat hat derzeit keinen Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, einen delegierten Verwalter zu ernennen, wie von Art. 18 des Statutes vorgesehen.

Der **Präsident des Verwaltungsrates** verfügt über weitreichende Zuständigkeiten. Die erteilten Vollmachten betreffen vorwiegend die Hauptaufgabe des Präsidenten, nämlich die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten. Die Vollmachten betreffen unter anderem:

- Entgegennahme und Unterzeichnung von Korrespondenz;
- Verträge mit Dritten abzuschließen;
- Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten im Rahmen der ordentlichen Verwaltung;
- Abschluss von Arbeitsverträgen, mit Ausnahme von Arbeitsverträgen mit Führungskräften;
- Eröffnung von Bankkonten und im Dringlichkeitsfall Ansuchen um Gewährung von Krediten;
- Vornahme von Zahlungen;
- Forderungen eintreiben, Beträge kassieren und darüber Quittung erlassen. Geldbeträge und Wertgegenstände als Garantie entgegenzunehmen und zurückzuerstatten;
- Zahlungsaufforderungen zuzustellen, Proteste erheben, Teilnahme an Konkursverfahren;
- Inkasso von Wertpapieren vornehmen und quittieren;
- Vertretung der Gesellschaft vor Gericht;
- bei Dringlichkeit Ergreifung von rechtlichen Maßnahmen;
- Erteilung von Untervollmachten für die Ausübung der eigenen Aufgaben, wobei die Verantwortung für die richtige Instruktion, Überwachung und Kontrolle beim Präsidenten bleibt.

Vizepräsident des Verwaltungsrates. Für den Fall, dass er den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt, gelten für den Vizepräsidenten dieselben Vollmachten wie für den Präsidenten.

Direktor. Verfügt über Handlungsbefugnisse im Bereich der ordentlichen Verwaltung und Arbeitssicherheit, sowie über Vertretungsbefugnis für die Geschäfts- und Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung und den Bereich Arbeitssicherheit. Insbesondere umfasst die ordentliche Verwaltung alle Geschäfts- und Rechtshandlungen, die für den gewöhnlichen Ablauf der Geschäftstätigkeit und zur Erreichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig sind, so etwa die Bereiche: Organisation der Verwaltung und Finanzen, Dienstverhältnisse, bewegliche Güter- und Dienstleistungen, Kredit- und Finanzgeschäfte, Geschäfts- und Rechtshandlungen gegenüber Behörden. Ausgenommen sind die Befugnisse der außerordentlichen Verwaltung.

Er verfügt über alle Führungs-, Leitungs- und Entscheidungsbefugnisse, die für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Gesetz Nr. 81/2008 im Bereich der Arbeitssicherheit und Hygiene am Arbeitslatz zulasten des Arbeitgebers vorsieht.

Der Direktor wird in der Ausübung seiner Funktion im Bereich Arbeitssicherheit unterstützt von einem externen Beratergremium bestehend aus fünf Personen. Dieses Gremium wird derzeit von einem Unternehmen namens PRONORM gestellt. Der Bereich Arbeitssicherheit ist damit zum Teil aus der Meran 2000 ausgelagert.

Derzeit haben weder der Präsident des Verwaltungsrates noch der Direktor Untervollmachten erteilt.

Budgetbestimmungen der Bevollmächtigten

Der **Präsident des Verwaltungsrates** ist befugt, Ausgaben von bis zu € 10.000 selbstständig zu tätigen. Höhere Ausgaben erfordern die Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der **Direktor** ist befugt, Geschäfts- und Rechtshandlungen über einen Betrag von bis zu € 10.000,- selbstständig vorzunehmen. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Der Direktor hat Personen, denen er eine **Untervollmacht** erteilt, einen eigenen Etat für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten zuzuteilen.

Unternehmensprozesse

Aufgabenbeschreibungen

Die Aufgabenbeschreibungen und Zielsetzungen für den Verwaltungsrat, den Präsidenten des Verwaltungsrates und den Direktor ergeben sich zum einen indirekt aus deren Befugnissen gemäß Statuten und Handelsregistereintrag. Der Direktor, seine ihm direkt unterstellen Mitarbeiter (Technischer Leiter/Betriebsleiter, Pistenchef und Verwaltungsleiter), sowie alle übrigen Angestellte der Meran 2000 verfügen über detaillierte Stellenbeschreibungen, in welchen ihre persönlichen Zuständigkeiten (vgl. oben) und Zielsetzungen festgelegt sind. Vorgesehen ist eine jährliche Beurteilung über das Erreichen der Führungsmessgrößen und Ziele. Die Dokumente, welche die Stellenbeschreibungen und die Beurteilung beinhalten, bilden Bestandteil der jeweiligen Arbeitsverträge.

Somit sind die Aufgabenbeschreibungen und Zielsetzungen eines jeden Angestellten der Meran 2000 schriftlich und verbindlich festgelegt, wodurch eine klare und nachvollziehbare Aufgabenzuteilung und -trennung innerhalb des Betriebes gewährleistet ist.

Interne Weisungen und Reglements über die Aktivitäten und Handlungen des Unternehmens, dessen Mitarbeiter und Vertragspartner

Allgemeine Bestimmungen zu den Verhaltensweisen, an die sich alle Mitarbeiter des Unternehmens zu halten haben, wurden im August 2017 in einem umfangreichen betriebsinternen Disziplinar-Kodex und dem Dokument „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“ festgelegt. Hierzu wird auf die gesonderten Paragraphen über die beiden Dokumente verwiesen.

Hervorzuheben ist, dass die Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gemäß letzterem Dokument auf für Fremdfirmen gelten, also alle Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der Bergbahnen Meran 2000 aufhalten oder Arbeiten durchführen. Diese müssen zunächst über diese Bestimmungen aufgeklärt werden und erhalten diesbezüglich einen eigenen Ansprechpartner, der wiederum die Einhaltung der Bestimmungen im Zuge des Aufenthalts bzw. der Arbeiten überwacht. Verletzt die Drittfirma die Sicherheitsbestimmungen, verletzt sie zugleich den Vertrag mit der Meran 2000 und kann entsprechend belangt werden.

Unternehmensprozesse

Im Bereich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind strikte und detaillierte Regeln für alle Tätigkeiten dargelegt, die ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen. Für eine vertiefte Schilderung dieser Aspekte wird auf das Kapitel „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“ verwiesen.

Sämtliche Prozesse im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung vorbehalten und werden in Schriftform dokumentiert.

Trennung von operativen Funktionen und Kontrollfunktionen

Dem Betriebsleiter, dem Pistenchef sowie dem Verwaltungsleiter obliegt die Aufsicht und Kontrolle über sämtliche Tätigkeiten der ihnen untergeordneten Mitarbeiter.

Führungs- und Budgetkontrolle

Die Grundsätze guter Unternehmensführung der Meran 2000

Die Unternehmensführung der Meran 2000 ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Effizienz und der Effektivität ausgerichtet. Diese Prinzipien finden Anwendung im Licht der öffentlichen Funktion der Meran 2000, nämlich der Durchführung eines Dienstes im Interesse der Öffentlichkeit. Daraus ergibt sich insbesondere der zusätzliche Grundsatz der Gleichbehandlung aller Personen, welche die Dienste der Meran 2000 in Anspruch nehmen. Weiters sind die Interessen der Meran 2000 als private Aktiengesellschaft mit den öffentlichen Interessen der Förderung des Tourismus und des Betriebes eines Naherholungsgebietes im Raum Meran in Einklang zu bringen.

Die Organisationsstruktur der Meran 2000 sieht Kontrollmechanismen vor, um regelmäßig zu prüfen, ob die Unternehmensführung diese Grundsätze befolgt. Die Kontrollen begutachten dabei nicht nur die festgesetzten Zielsetzungen, sondern auch den Umgang mit dem Budget auf Verantwortlichkeit und Effizienz.

Kontrolle über die Unternehmensführung

Die Kontrolle über die Unternehmensführung der Meran 2000 ergibt sich zum einen aus der hierarchischen Struktur der Verwaltung. So hat der Direktor gemäß seiner Stellenbeschreibung periodisch an den Verwaltungsrat zu berichten. Entsprechend haben der Betriebsleiter und der

Pistenleiter alle technischen, marktrelevanten, betriebsnotwendigen oder sonstigen Informationen an die Direktion weiterzuleiten. Dies ermöglicht der Direktion eine fortlaufende Kontrolle über die Tätigkeiten der Bereichsleitung.

Zum anderen verfügt die Meran 2000 über einen Aufsichtsrat, der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Kontrolle über die Unternehmensführung ausübt. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass die Unternehmensführung im Einklang mit dem Gesetz, den Statuten und den Grundsätzen korrekter Unternehmensführung erfolgt. Dafür stehen dem Aufsichtsrat Initiativ- und Kontrollrechte zur Verfügung. Zudem hat die Geschäftsführung die Pflicht, den Aufsichtsrat über alle relevanten Sachverhalte zu benachrichtigen.

Die Jahresabschlussprüfung über die Gesellschaft ist einer externen Prüfgesellschaft übertragen.

Die Meran 2000 nimmt externe Beratung in Anspruch, die ebenfalls als Kontrollfunktion gewertet werden kann. Auf Ebene der Geschäftsführung wurde die Dienststelle für Arbeitsschutz geschaffen, bestehend aus fünf Personen, darunter ein Betriebsarzt und ein Beauftragter eines Unternehmens, das auf Beratung im Bereich Arbeitssicherheit und Durchführung von entsprechenden Kontrollen spezialisiert ist. Kontrollen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden zweimal jährlich durchgeführt und die Ergebnisse in einem Maßnahmenkatalog festgehalten. Dem Betriebsleiter steht ein externer Betriebsingenieur zur Seite, der ersteren in allen technischen Belangen der Aufstiegsanlagen berät.

Aus Sicht der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind eine Reihe von Kontrollmechanismen zu erwähnen, die im Dokument „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“ festgelegt sind:

- bestimmte Arbeiten, die ein hohes Risiko für Gesundheit und Sicherheit bergen, dürfen nicht allein ausgeführt werden (beispielsweise Arbeiten im Seil, Arbeiten unter gefährlicher elektrischer Spannung, Einstieg in Schächte). Die Sicherheitsrichtlinien beinhalten einen gesonderten Absatz zum Thema Alleinarbeiten;
- bestimmte Arbeiten dürfen nur durch eigens geschultes und zertifiziertes Personal durchgeführt werden.

Festlegung und Überprüfung der Budgets

Die Budgethoheit liegt gemäß Gesetz beim Verwaltungsrat. Der Präsident des Verwaltungsrates und der Direktor sind gemäß ihren Vollmachten befugt, Ausgaben in Höhe von € 10.000 selbstständig zu tätigen. Alle Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Verwaltungsrats.

Neben den beiden genannten Ämtern verfügt lediglich der Betriebsleiter über ein begrenztes Budget für die Wartung und Instandhaltung der Anlagen.

Die Aufsicht über die Verwendung der Budgets liegt beim Verwaltungsrat.

Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse

Die Meran 2000 verfügt über ein der Größe des Unternehmens angemessenes Buchhaltungssystem, das der jährlichen Kontrolle durch eine externe Prüfungsgesellschaft unterliegt. Dies gewährleistet,

dass sämtliche Geldflüsse im Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt festgehalten und nachprüfbar gemacht werden.

Öffentliche Beiträge

Die Meran 2000 bezieht verschiedene öffentliche Beiträge für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Im Einzelnen erhält sie Beiträge vom:

- Amt für Industrie für den Unterhalt der Beschneiungsanlagen, die Pistenpräparierung, die Sicherheitsmaßnahmen, die Förderbänder, u.ä.
- Amt für Seilbahnen

Darüber hinaus erhält die Meran 2000 Beiträge für verschiedene weitere Zwecke, etwa für große Revisionen der Aufstiegsanlagen.

Mehrjährige Budget- und Finanzierungsprogramme

Während der Verwaltungsrat die Budgethoheit über das Unternehmen hat, gehört die kurz-, mittel- und langfristige Budgetplanung zu den Hauptaufgaben des Direktors. Letzterer erarbeitet außerdem eine jährliche sowie eine mittel- und langfristige Investitionsplanung.

Budgetüberschreitungen haben die jeweils zuständigen Personen (Direktor und Betriebsleiter) vor dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen.

Regeln im Umgang mit Bargeld

Die Schalterstellen der Meran 2000 verfügen häufig über hohe Bargeldbeträge. Für die Verwaltung des Bargeldes hat die Meran 2000 einen Werkvertag mit der BTV S.p.A. abgeschlossen, mit dem sie letztere mit der Zählung, dem Transport und der Einlage des Bargeldes beauftragt. Auch die Belieferung der Schalterstellen mit Bargeld erfolgt durch die BTV S.p.A. und ist Gegenstand des genannten Vertrags.

Durch die Übertragung dieser wesentlichen Aufgaben im Umgang mit Bargeld an ein spezialisiertes Unternehmen minimiert die Meran 2000 ihre Risiken in diesem Bereich. Sie beugt dadurch auch Straftaten vor, welche durch die Verwendung von Bargeld begangen werden können und lagert die mit den Transport verbundene Sicherheitsrisiken aus.

Kontrolle über die Gesundheit und Arbeitssicherheit

Betriebsinternes Dokument "Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz".

Für einen Seilbahnbetreiber stellt die Gewährleistung der Sicherheit der Gäste, der Vertragspartner und der eigenen Arbeitnehmer zweifellos eine der betrieblichen Hauptaufgaben dar. Dies schlägt sich bereits in den Vollmachten des Direktors durch, der die Hauptverantwortung im Bereich der Arbeitssicherheit des Betriebes trägt.

Um die Einhaltung der gebotenen Sicherheitsstandards ständig zu gewährleisten, nimmt die Meran 2000 seit 2013 Beratung durch die „Pronorm Consulting GmbH" (in der Folge: „Pronorm") in Anspruch. Dieses Unternehmen ist darauf spezialisiert, Betriebe in allen Fragen zur Arbeitssicherheit zu beraten und insbesondere in der Einhaltung aller Normen gemäß G.v.D. vom 09.04.2008, Nr. 81, zu unterstützen.

Die Dienstleistungen, die von der Pronorm in Anspruch genommen werden, lassen sich in die folgenden drei Bereiche einteilen:

1. **Beratungstätigkeit**

Für den Bereich Arbeitsschutz verfügt Meran 2000 über eine eigene Dienststelle für Arbeitsschutz, einer Kommission bestehend aus vier Personen, welche Verantwortung tragen für die folgenden Bereiche:

- Arbeitgeber (in Person des Direktors);
- Betriebsarzt;
- Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz (gestellt von Pronorm);
- Sicherheitssprecher der Arbeitgeber;
- Brandschutzbeauftragter;
- Ersthelfer

Diese Dienststelle hält periodische Sitzungen, in der Maßnahmen in allen Bereichen der Arbeitssicherheit getroffen sowie relevante Vorfälle besprochen werden. Die Dienststelle wird geleitet durch einen Vertreter der Pronorm und ist als Beratergremium auf der Ebene der Geschäftsführung angesiedelt, was eine direkte Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ermöglicht.

2. **Überwachungstätigkeit („Monitoring")**

Die Dienststelle für Arbeitsschutz führt zweimal pro Jahr eine Begehung sämtlicher Betriebsanlagen der Meran 2000 durch und prüft im Zuge eines Systemaudits die Einhaltung aller gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen.

Die Ergebnisse des Systemaudits werden in einem Maßnahmenkatalog gemäß Artt. 28-30, G.v.D. Nr. 81/2008 festgehalten und dieser der Geschäftsführung unterbreitet. Der Maßnahmenkatalog führt sämtliche in Erfahrung gebrachte Mängel, Gefährdungen und Belastungen auf und gibt zugleich die technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen vor, um diese zu beheben. Zugleich werden für die Durchführung der Maßnahme ein Zeitplan und eine verantwortliche Person bestimmt.

Die letzte Begehung hat am 07.05.2018 stattgefunden, die Ergebnisse wurden im Maßnahmenkatalog vom 08.08.2018 festgehalten.

3. **Mitarbeiterschulungen**

In Zusammenarbeit mit Pronorm hat die Meran 2000 eine für alle Mitarbeiter verpflichtende Regelcharta zum Thema Arbeitsschutz erarbeitet, lautend auf den Titel „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz" (in der Folge: das „Sicherheistdokument"). Während einige allgemeine Verhaltensweisen im Hinblick auf Arbeitsschutz bereits im Ethikkodex festgehalten sind, beinhaltet das Sicherheitsdokument – neben einleitenden Bestimmungen allgemeiner Natur – eine analytische Aufzählung der konkreten Gefahrenbereiche des Betriebs der Meran 2000 dar. Zu jedem Gefahrenbereich legt das Dokument die Regeln fest, die zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich sind. Die Bestimmungen sind zwingend. Verletzen Mitarbeiter die Bestimmungen, können sie disziplinarisch dafür belangt werden.

Die aufgezählten Gefahrenbereiche sind im Einzelnen:

- Pistenpräparierung
- Schweißen
- Arbeiten im Seil
- Helikoptereinsatz
- Schaltberechtigung
- Revisionsarbeiten
- Einstieg in Schächte
- Verwendung der Schutzausrüstung
- Anschließen der Schläuche für Beschneiung

- Verhalten im Notfall
- Fremdfirmen
- Gefahrstoffe
- Umgang mit Handmaschinen und Maschinen
- Arbeiten mit Leitern
- Sicherheitsbeschilderungen
- Brandbekämpfung
- Schneelawinen
- Witterung im Sommer und Winter
- Stromausfälle
- Stillstand von Liftanlagen
- Alkohol, Arzneimittel und Suchmittel am Arbeitsplatz

Neben den gebotenen Verhaltensweisen in einem Gefahrenbereich legt das Sicherheitsdokument auch fest, welche Arbeiten nur von eigens ausgebildeten Arbeitskräften durchgeführt werden dürfen.

Das Sicherheitsdokument ist Gegenstand von Schulungen, die Pronom für alle Mitarbeiter der Meran 2000 durchführt. Jeder Mitarbeiter ist in der Folge dazu verpflichtet, das Sicherheitsdokument zu unterzeichnen, um seine Kenntnis der Regeln zu bestätigen und sich zur Einhaltung derselben zu verpflichten.

Die Bestimmungen des Sicherheitsdokuments gelten nicht nur für die Mitarbeiter der Meran 2000, sondern auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen, welche sich auf dem Gebiet der Meran 2000 aufhalten oder Arbeiten durchführen.

Auf gewisse Gefahrenbereiche spezialisierte Arbeiter werden von Pronorm eigens geschult. Beispielhaft sei eine von Pronorm durchgeführte Schulung für die Benutzung von Pistenfahrzeugen erwähnt, an der die Schneekatzenfahrer der Meran 2000 vor dem Beginn der Wintersaison 2018/19 teilnehmen müssen.

Arbeiten durch Drittfirmen

Diese Ausdehnung des Geltungsbereiches wird dadurch sichergestellt, dass das Sicherheitsdokument jeder betroffenen Fremdfirma ausgehändigt wird. Außerdem ist für jede Fremdfirma ein Ansprechpartner zu benennen, der die Ausführung der Arbeiten auf die Einhaltung der erforderlichen gesetzlichen und vereinbarten Schutzmaßnahmen überwacht.

Schulung neuer Mitarbeiter

Neue Mitarbeiter haben die Grundschulung über das Sicherheitsdokument grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen ab Arbeitsbeginn zu absolvieren und müssen das Sicherheitsdokument nach Absolvieren der Schulung unterzeichnen. Im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz haben sich außerdem alle neuen Mitarbeiter bei Arbeitsbeginn einer arbeitsmedizinischen Visite zu unterziehen.

Überwachung der Schulungstätigkeit

Verantwortung über das Schulungswesen der Meran 2000 liegt bei der Betriebsadministration und ist somit direkt unterhalb der Geschäftsführung angesiedelt. Die Meran 2000 verfügt über ein informatisches Programm, mit welchem sämtliche Schulungen verwaltet und die entsprechenden Fristen für das Absolvieren von Schulungen überwacht werden. Dies gewährleistet, dass jeder Mitarbeiter ohne großen technischen Aufwand über seine Schulungsverpflichtungen informiert wird und Übertretungen festgestellt werden können. Das Programm ermöglicht somit eine effiziente und effektive Kontrolle des Schulungswesens der Meran 2000.

Zertifizierung über den Arbeitsschutz

Mithilfe von Pronorm erfüllt Meran 2000 nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, sondern geht durch die Einhaltung eines international festgelegten Regelwerks noch darüber hinaus. Meran 2000 verfügt seit 23. Januar 2013 über eine Qualitätsbescheinigung über das betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem, ausgestellt von der Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH. Dieses Zertifikat behält Gültigkeit bis zum 6. April 2019 und fußt auf jährlichen Überwachungsaudits und dreijährlichen Verlängerungsaudits. Es bescheinigt der Meran 2000 die Anwendung und Weiterentwicklung eines wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystems gemäß den Forderungen der BS OHSAS 18001:2007 (OHSAS 18001 - Occupational Health- and Safety Assessment Series, eine Zertifizierungsgrundlage für Managementsysteme zum Arbeitsschutz).

Durch die oben genannten Maßnahmen hat die Meran 2000 grundlegende Vorkehrungen getroffen, um zu vermeiden, dass ein Arbeitsunfall eine Haftung der Meran 2000 aus G.v.D. 231/2001 zur Folge hat.

Umweltverträglichkeit des Unternehmens

Der Betrieb der Meran 2000 erstreckt sich über Gebiete, die zwischen 1670 und 2300 m ü.d.M. liegen, was einige baurechtliche und umweltrechtliche Auflagen mit sich bringt.

Die Betriebsanlagen liegen auch z.T. in einem Wasserschutzgebiet. Im Hinblick darauf ist zu erwähnen, dass der Betrieb ein Speicherbecken zu Beschneiungszwecken umfasst, das ca. 80.000 m3 Wasser fasst.

Das Skigebiet stellt einen Lebensraum für Murmeltiere dar, eine staatlich geschützte Tierart.

Im Übrigen gibt es keine weiteren Überschneidungen mit besonderen Schutzgebieten.

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist relevant, dass das Unternehmen zwei Tankstellen betreibt, die vier Tanks umfassen. Eine davon befindet sich bei der Bergstation, die zweite im freien Gelände. Auch der Betrieb von Raupenfahrzeugen zum Unterhalt der Pistenanlagen kann gewisse Belastungen der Umwelt zu Folge haben, falls Kraftstoffe oder Motoröle auslaufen.

Zertifizierung über das Energiemanagement

Die Meran 2000 hat am 9. Juni 2015 eine Qualitätsbescheinigung über das Energiemanagementsystem erhalten, ausgestellt von der Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH. Dieses Zertifikat behält Gültigkeit bis zum 22. Juni 2021 und fußt auf jährlichen Überwachungsaudits und dreijährlichen Verlängerungsaudits. Es bescheinigt der Meran 2000 die Anwendung und Weiterentwicklung eines wirksamen Energiemanagementsystems gemäß den Forderungen der BS ISO 50001:2011 (ISO 50001 – eine Norm der International Organization for Standardization, die Organisationen und Unternehmen beim Aufbau eines systematischen Energiemanagements unterstützt und die als Grundlage für entsprechende Zertifizierungen herangezogen wird).

Kommunikation und Mitarbeiterschulungen

Die für Mitarbeiter der Meran 2000 verpflichtenden Schulungen erschöpfen sich im Wesentlichen in den oben im Zusammenhang mit dem Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz genannten Schulungsmaßnahmen. Es wird daher auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

Ethikkodex

Allgemeine Bestimmungen zu den Verhaltensweisen, an die sich alle Mitarbeiter des Unternehmens zu halten haben, wurden im August 2017 in einem umfangreichen betriebsinternen Disziplinar-Kodex festgelegt. Dieser wurde vom Verwaltungsrat des Unternehmens freigegeben und am 22.08.2017 den Mitarbeitern präsentiert.

Der Disziplinar-Kodex umfasst im ersten Teil Verhaltensregeln in Bezug auf:

- Arbeitszeit und Stundeneintragung;
- Pausen;
- Abwesenheit;
- Krankheit;
- Arbeitssicherheit (mit Verweis auf das betriebsinterne Dokument „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“);
- Alkohol und Drogen;
- Arbeitskleidung und PSA;
- Interessenskonflikte;
- Geschenke;
- Aufmerksamkeiten und sonstige Benefits

Abgesehen von den genannten Bereichen, in denen spezielle Regeln gelten, bestimmt der Disziplinar-Kodex, dass den Anweisungen von Vorgesetzten sowie der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit selbstverständlich Folge zu leisten ist und dass diese mit der gebotenen Sorgfalt umzusetzen sind.

Der zweite Teil des Disziplinar-Kodex enthält Bestimmungen zu den Themen zwischenmenschliche Kommunikation sowie Diskretion und Schweigepflicht.

Als dritter Punkt werden Regeln für die Verwendung von Betriebsvermögen und die Nutzung der Dienstfahrzeuge festgelegt.

Sämtliche Bestimmungen des Disziplinar-Kodex enthalten die jeweiligen Maßnahmen bei Zuwiderhandlung, welche von mündlichen und schriftlichen Verweisen über Geldstrafen und Suspendierungen bis hin zu Entlassungen reichen. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von zwei Jahren kommt eine Verschärfung der Disziplinarstrafen zur Anwendung.

Für die Mitarbeiter des Betriebes stellt der Disziplinar-Kodex ein Regelwerk dar, das gewisse Verhaltensweisen bei der Arbeit vereinheitlicht und damit einen wesentlichen Beitrag für deren Gleichbehandlung durch den Arbeitgeber leistet. Zugleich dient der Kodex den Mitarbeitern als Orientierungshilfe, die schriftlich festlegt, was im Betrieb bisher lediglich durch mündliche Abreden oder die tägliche Praxis bestimmt oder gar dem freien Ermessen der Mitarbeiter oder des Arbeitgebers unterworfen war. Die Grenzen des angemessenen Verhaltens bei der Arbeit werden definiert und geben dem Arbeitgeber damit die Möglichkeit, Übertretungen zu ahnden.

Im Hinblick auf das G.v.D. 231/2001 und damit zur Vermeidung von Straftaten durch Mitarbeiter sind folgende Themenbereiche von besonderer Bedeutung, die der Begehung von Straftaten vorbeugen, die als Vortaten die Haftung des Unternehmens begründen könnten:

- **Arbeitssicherheit** *(siehe oben, eigenes Kapitel zu diesem Thema)*

- **Alkohol & Drogen.** Angesichts der Bedeutung, die das Thema Arbeitssicherheit für den Betrieb hat, verbietet der Disziplinar-Kodex den Konsum beider Substanzen als auch deren Mitnahme in das Betriebsgelände: Werden Mitarbeiter in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss angetroffen, werden die Ordnungskräfte verständigt. Die Strafandrohungen sind entsprechend hoch: Suspendierung von 10 Tagen bei einem ersten Verstoß, Entlassung bei dem zweiten Verstoß. Der Disziplinar-Kodex leistet somit einen Beitrag gegen die Begehung der Straftaten der fahrlässigen Tötung und der schweren oder besonders schweren Körperverletzungen mit Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Art. 25-*septies*, G.v.D. 231/2001).

- **Interessenskonflikt.** Alle Mitarbeiter haben die Pflicht, sämtliche Situationen und Tätigkeiten zu vermeiden, aus denen ein Interessenskonflikt mit der Meran 2000 entstehen kann. Mitarbeiter haben potentielle Interessenskonflikte daher umgehend dem Betrieb zu melden, damit der Verwaltungsrat mit der Lage befasst werden kann. Diese Bestimmungen beugen der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Interessenskonflikten vor, insbesondere unterlassene Offenlegung des Interessenskonflikts (Art. 25-*ter*, lit. r), G.v.D. 231/2001).

- **Geschenke, Aufmerksamkeiten und sonstige Benefits.** Es ist Mitarbeitern untersagt, für sich oder für andere Geschenke oder sonstige Benefits zu verlangen oder anzunehmen von Personen, die Vorteile aus der betrieblichen Tätigkeit der Meran 2000 ziehen oder ziehen könnten. Umgekehrt dürfen Mitarbeiter Personen, die mit der Meran 2000 in Verbindung stehen, grundsätzlich keine Geschenke oder Benefits übergeben. Ausgenommen sind jeweils Geschenke, Aufmerksamkeiten und sonstige Benefits, deren Wert 50,- € nicht übersteigt. Solche Ausgaben erfordern in jedem Fall eine eigene Genehmigung und sind ordnungsgemäß zu dokumentieren und abzurechnen. Diese Vorschriften sind als Maßnahmen des Unternehmens zu werten, um Straftaten wie Korruption und Übervorteilung durch Mitarbeiter zu verhindern (vgl. Art. 25, G.v.D. 231/2001).

- **Diskretion und Schweigepflicht.** Betriebsinterne Informationen dürfen unter keinen Umständen an Dritte kommuniziert werden, es sei denn, die Betriebsleitung hat vorab eine Genehmigung dafür erteilt.

- **Betriebsvermögen.** Der Disziplinar-Kodex verbietet Missbrauch und die Verwendung für private Zwecke von Betriebsvermögen durch Mitarbeiter. Diese Vorschrift umfasst auch die Verwendung von Software und die entsprechenden Lizenzen, Erfindungen, geistiges Eigentum, Marken und Logos. Dies soll verhindern, dass Mitarbeiter Straftaten begehen, die mit der Verletzung von geistigem Eigentum einhergehen (Art. 25-*nonies*, G.v.D. 231/2001). Im Vordergrund stehen dabei auch die Verhinderung von Unfällen durch die missbräuchliche Verwendung von Geräten und Maschinen, einschließlich des Fuhrparks, und die Vermeidung der damit einhergehenden Straftaten.

Die Geschäftsführung wacht über die Einhaltung des Disziplinar-Kodex. Wird eine Übertretung festgestellt, informiert die Geschäftsführung die Aufsichtsstelle darüber.

Der Disziplinar-Kodex wurde am 22.08.2017 den Angestellten der Meran 2000 bekanntgemacht. Jeder neue Mitarbeiter erhält bei Arbeitsantritt ein Exemplar des Disziplinar-Kodex.

Disziplinarmaßnahmen

Wie bereits oben angeführt, hat die Meran 2000 im August 2017 einen Disziplinar-Kodex eingeführt, der Grundregeln für die innerbetrieblichen Verhaltensweisen definiert. Mit den einzelnen Regeln

einhergehend hat der Kodex auch die jeweiligen Disziplinarmaßnahmen vorgesehen, welche bei einer Übertretung Anwendung finden.

Allgemein sieht der Disziplinar-Kodex folgende Strafen gegen Mitarbeiter vor, die Bestimmungen des Kodex verletzen:

- mündlicher Verweis;
- schriftlicher Verweis;
- Geldbuße im Höchstausmaß, das der Entlohnung von bis zu 4 Arbeitsstunden entspricht;
- Enthebungen vom Lohn und vom Dienst für höchstens 10 Tage;
- Entlassung aus Disziplingründen.

Verstößt ein Mitarbeiter gegen eine Bestimmung innerhalb von zwei Jahren zum wiederholten Male, wird die jeweilige Strafe höher angesetzt.

Mehrere Verstöße gegen verschiedene Abschnitte des Disziplinar-Kodex werden als erschwerender Umstand angesehen und können zu einer Erhöhung der vorgesehenen Strafe führen.

Das Verfahren zur Anwendung einer Strafe wegen Verstoß gegen den Ethik-Kodex ist vom Ethik-Kodex selbst nicht geregelt und unterliegt daher den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 7, Gesetz vom 20.05.1970, Nr. 300).

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Disziplinar-Kodex obliegt dem Arbeitsgeber.

Aufsichtsstelle gemäß G.v.D. 231/2001

Zur effektiven Umsetzung des Organisationsmodells wird eine Stelle innerhalb der Körperschaft geschaffen, welche mit der Aufsicht über die Einhaltung und Umsetzung des Organisationsmodells beauftragt ist (in der Folge: die „Aufsichtsstelle“).

Funktionen der Aufsichtsstelle

Die Aufsichtsstelle beaufsichtigt die Umsetzung des Organisationmodells innerhalb der Meran 2000 und wacht darüber, dass sich alle Mitarbeiter an die Vorgaben, Handlungsempfehlungen und Präventionsmaßnahmen des Organisationsmodells halten. Sie hat auch darüber zu wachen, dass Drittfirmen, welche die Vorschriften des Organisationsmodells einzuhalten haben, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllen.

Die Aufsichtsstelle ist dafür zuständig, dass das Organisationsmodell laufend den gesetzlichen Vorgaben sowie den faktischen Erfordernissen angepasst wird und kümmert sich um die Aktualisierung desselben. Sie unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Abänderungsvorschläge des Organisationsmodells.

Für die Erfüllung ihrer Pflichten verfügt die Aufsichtsstelle über eigenständige Kontroll- und Initiativrechte, die sie ohne vorherige Absprache mit dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat oder anderen Gesellschaftsorganen ausüben darf. Sie darf sich Zugang verschaffen zu sämtlichen Dokumenten des Unternehmens, auch wenn diese Vereinbarungen mit Dritten oder der öffentlichen Verwaltung betreffen. Sie kann Gesellschaftsorgane und Mitarbeiter sowie Drittunternehmen um Auskunft in Bezug auf relevante Sachverhalte ersuchen.

Die genannten Aufgaben erfüllt die Aufsichtsstelle zumindest durch die nachfolgenden Schritte:

- Bei Verdacht, dass Bestimmungen des Organisationsmodells verletzt wurden, führt sie geeignete Erhebungen durch.

- Sie führt mindestens einmal pro Jahr stichprobenartig Prüfungen über die Verhaltensweisen der Unternehmensorgane und Mitarbeiter in Risikoprozessen durch und hält die Ergebnisse in einem Bericht fest.
- Falls sich Änderungen an relevanten gesetzlichen Bestimmungen oder der Tätigkeit des Unternehmens ergeben, erörtert die Aufsichtsstelle, ob das Organisationsmodell anzupassen ist und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge.
- Sie verwahrt sämtliche relevanten Informationen in Bezug auf die Einhaltung des Modells in einem eigenen Archiv.
- Sie führt Protokoll über die eigene Tätigkeit und unterbreitet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie auch die in Ausübung der Funktion gemachten Feststellungen schildert und diesbezüglich Vorschläge zu geeigneten Maßnahmen unterbreitet.

Informationsbeschaffung der Aufsichtsstelle

Die Gesellschaftsorgane und die Angestellten der Meran 2000 sowie etwaige Drittunternehmen, welche in einem Vertragsverhältnis mit der Meran 2000 stehen, informieren unverzüglich die Aufsichtsstelle:

- bei Verdacht auf eine Straftat gemäß G.v.D. 231/2001;
- bei Kenntnis von Ermittlungen zu möglichen strafbaren Handlungen, aus denen dem Unternehmen eine verwaltungsrechtliche Haftung gemäß G.v.D. 231/2001 erwachsen könnte;
- bei Verdacht auf eine sonstige Verletzung des Organisationsmodells.

Die genannten Personen teilen der Aufsichtsstelle auch sonst alle Informationen mit, welche sie für die Umsetzung und Einhaltung des Organisationsmodells für wesentlich erachten.

Die Identität von Personen, welche in gutem Glauben Informationen an die Aufsichtsstelle liefern, ist vertraulich zu halten, um diese vor Erpressungsversuchen und ähnlichen Druckmitteln zu schützen. Davon unbeschadet bleiben die gesetzlich vorgesehenen Kontrollpflichten der Gesellschaftsorgane.

Die Aufsichtsstelle befindet im eigenen Ermessen über die Behandlung der erhaltenen Informationen. Sämtliche Mitteilungen werden in einem eigens angelegten Archiv aufbewahrt, zu dem nur die Aufsichtsstelle Zugang hat.

Struktur der Aufsichtsstelle

Der Verwaltungsrat beschließt die Schaffung einer Aufsichtsstelle und ernennt zwischen eine bis drei Personen als Mitglieder der Aufsichtsstelle. Die Amtsdauer beträgt drei Geschäftsjahre, die Mitglieder der Aufsichtsstelle sind wiederwählbar. Der Verwaltungsrat kann ein Mandat aus triftigem Grund widerrufen.

Die Aufsichtsstelle ist auf Höhe des Verwaltungsrates und außerhalb der Gesellschaftshierarchie angesiedelt, sie untersteht also keinen Weisungen irgendeines Organs oder Angestellten der Meran 2000.

Die Mitglieder der Aufsichtsstelle haben über folgenden Eigenschaften zu verfügen:

- **Autonomie und Unabhängigkeit:** Mitglieder der Aufsichtsstelle dürfen keine operativen Aufgaben innerhalb der Meran 2000 ausüben und haben das Recht, mit jedem Organ und jedem Angestellten des Unternehmens direkt in Kontakt zu treten.
- **Professionalität:** Jedes Mitglied der Aufsichtsstelle verfügt über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, die für eine effektive Tätigkeit in der Aufsichtsstelle erforderlich sind.
- **Kontinuität:** Das Organisationsmodell wird laufend von der Aufsichtsstelle überwacht.

Die Aufsichtsstelle verfügt über ein jährliches Budget zur Ausübung ihrer Funktion.

Der Verwaltungsrat befindet über die Angemessenheit und Eignung der Struktur der Aufsichtsstelle für die effektive Ausübung ihrer Funktion und verfügt im Bedarfsfall über die notwendigen Anpassungen. Ebenso ist der Verwaltungsrat befugt, eine detailliertere Aufgabenbeschreibung der Aufsichtsstelle festzulegen.

Spezieller Teil

Organisationsmodell gemäß G.v.D. Nr. 231/2001 der Meran 2000 Bergbahnen AG

Die straftatrelevanten Bereiche im Einzelnen

Übersicht über den Aufbau des Speziellen Teils

Im vorliegenden Teil werden die einzelnen Straftatbestände beschrieben, aus denen der Meran 2000 eine verwaltungsrechtliche Haftung gemäß G.d.V. 231/2001 erwachsen könnte. In Bezug auf die einzelnen Straftatbestände werden die jeweiligen Risikobereiche sowie Risikoprozesse definiert und anschließend Maßnahmen aufgezeigt, durch welche das Risiko verringert werden kann, dass eine Straftat begangen wird. Die Reihenfolge der Straftaten orientiert sich dabei an den einschlägigen Artikeln des G.d.V. 231/2001.

Straftaten im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung

Die anwendbaren Straftatbestände

Art. 24 und 25 des G.v.D. 231/2001 bestimmen eine Reihe von Straftaten im Bereich des Verhältnisses zur öffentlichen Verwaltung, aus denen eine verwaltungsrechtliche Haftung für die Gesellschaft erwachsen kann. Die folgenden Straftaten sind für die Meran 2000 theoretisch von Relevanz:

- *Art. 316 bis StGB. Eine **Veruntreuung zulasten des Staates** begeht, wer – ohne selbst Teil einer öffentlichen Verwaltung zu sein – Beiträge, Subventionen oder Finanzierungen durch die öffentliche Hand erhalten hat, um Maßnahmen zur Verwirklichung von Werken oder die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse zu fördern, die genannten öffentlichen Mittel jedoch für einen anderen als den besagten Zweck einsetzt.*
- *Art. 316 ter StGB. Die Straftat des **unrechtmäßigen Erhalts von Leistungen durch den Staat** (oder andere öffentliche Körperschaften) begeht, wer durch Falscherklärungen, gefälschte Dokumente oder Dokumente, die Unwahrheiten bezeugen, oder durch die Unterlassung von geschuldeten Informationen für sich oder andere Finanzierungen, subventionierte Darlehen oder andere derartige Leistungen durch die öffentliche Hand unrechtmäßig erhält.*
- *Art. 640, Absatz 2, Nr. 1, StGB. Die Straftat des **Betruges zu Lasten des Staates** begeht, wer durch Arglist oder Täuschung sich oder anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu Lasten des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften verschafft.*
- *Erhöhte Strafen kommen zur Anwendung, wenn durch Betrug Beiträge, Finanzierungen, subventionierte Darlehen oder andere derartige Leistungen durch die öffentliche Hand erschlichen werden (Art. 640 bis, StGB). Die Straftat kann auch begangen werden, indem informatische oder telematische Systeme ohne die erforderliche Berechtigung verändert oder auf sonstige Weise Daten, Informationen oder Programme in den genannten Programmen verfälscht werden (Art. 640 ter, StGB).*
- *Art. 317, StGB. Die Straftat des **Amtsmissbrauchs** begeht ein Beamter, der in Missbrauch seines Amtes oder seiner Tätigkeit jemanden zwingt oder dazu bewegt, ihm oder einem Dritten Geld oder sonstige Leistungen ungeschuldet zu gewähren oder zu versprechen.*
- *Art. 318, StGB. Die Straftat der **Bestechung für eine Amtshandlung** begeht ein Beamter, der als nicht geschuldete Gegenleistung für eine Amtshandlung für sich oder einen Dritten Geld oder eine andere Leistung erhält, oder das Versprechen einer solchen annimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Beamte die Gegenleistung für eine bereits getätigte Amtshandlung erhält oder sich versprechen lässt. Sollte der Beamte für die erhaltene oder versprochene Gegenleistung eine Amtshandlung unterlassen oder aufschieben, oder mit der Handlung den Amtspflichten zuwiderhandeln, begeht er die Straftat der **Bestechung für eine Handlung gegen die Amtspflichten** (Art. 319, StGB).*
- *Art. 319-quater, StGB. Die Straftat der **Verleitung, einen Vorteil zu gewähren oder versprechen**, begeht der Beamte oder Amtsträger, der in Missbrauch seiner Tätigkeit oder*

seiner Befugnisse jemanden dazu verleitet, ihm oder einem Dritten ungeschuldet Geld oder einen anderen Vorteil zu gewähren oder zu versprechen. Derjenige, der im beschriebenen Fall das Geld oder andere Vorteile gewährt oder verspricht, begeht ebenfalls eine Straftat.

- *Art. 320 StGB weitet die Bestimmungen gemäß Artt. 318 und 319 auch auf Amtsträger aus.*
- *Allgemein bestimmt Art. 321 StGB, dass die Person, welche in den von Art. 318, erster Teil, sowie Artt. 319 und 320 das Geld oder den Vorteil gewährt oder verspricht, denselben Strafen unterliegt wie der Beamte oder Amtsträger selbst. Bei Bestechung können also beide Parteien des verbotenen Geschäfts gleichermaßen bestraft werden.*
- *Art. 322 StGB bestimmt unter dem Titel „**Anstiftung zur Bestechung**", dass die Person, welche einem Beamten oder Amtsträger Geld oder einen anderen Vorteil anbietet oder verspricht, auch dann bestraft wird, wenn der Beamte oder Amtsträger das Angebot nicht erwidert.*

Die Risikobereiche im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung

Die Meran 2000 übt eine Reihe von Tätigkeiten aus, in denen sie auf den direkten Umgang mit der öffentlichen Verwaltung angewiesen ist. Der Umgang mit der öffentlichen Verwaltung betrifft hauptsächlich die Genehmigungsverfahren für den Bau der Liftanlagen und Freizeiteinrichtungen und die Verfahren zur Erteilung der erforderlichen Lizenzen für den Betrieb derselben und zur Gewährung etwaiger öffentlicher Beiträge.

Außerdem unterliegt die Tätigkeit des Unternehmens hohen Sicherheitsstandards, die mit einer Vielzahl an behördlichen Kontrollen einhergehen. Darüber hinaus pflegt die Meran 2000 naturgemäß den Umgang mit Behörden als Arbeitgeber, als Steuersubjekt sowie als eventuelle Partei vor Gericht oder außergerichtlichen Verfahren.

Im Einzelnen lassen sich die folgenden Risikobereiche für die Begehung von Straftaten im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung bestimmen:

- Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung für den Erhalt der erforderlichen Lizenzen, Autorisierungen, Konzessionen und weiterer öffentlicher Akte in den Bereichen Transport, Baurecht, Handel, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz;
- Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung für die Beantragung und den Erhalt von Beiträgen, Fördermaßnahmen und Versicherungen;
- Verhältnis mit den behördlichen Vorsorgeinstituten und Überwachungseinrichtungen als Arbeitgeber;
- Untersuchungen und Prüfungen durch die öffentliche Verwaltung in Bezug auf die Verpflichtungen betreffend Steuern, Arbeitssicherheit, Baurecht, Umwelt, Vorsorge für die Angestellten;
- Gerichtsverfahren in den Bereichen Zivil-, Verwaltungs-, Straf- und Steuerrecht, sowie außergerichtliche Schlichtungsverfahren.

Risikoprozesse im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung

Der Auflistung der oben genannten Risikobereiche folgend, weisen die folgenden Prozesse ein erhöhtes Risiko auf für die Begehung von Straftaten im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung (die „Risikoprozesse"):

a. Verwaltung der Verfahren zur Erteilung von Lizenzen, Autorisierungen und Konzessionen

- Prozesse, die zur Vorbereitung eines Antrages auf Erteilung von Lizenzen, Autorisierungen und Konzessionen dienen. Ebenso sämtliche Prozesse, um die erteilten Lizenzen, Autorisierungen und Konzessionen zu verwalten, wie etwa Anträge auf Verlängerung, Erweiterung oder Rückgabe derselben.
- Prozesse in Zusammenhang mit der Erfüllung von Steuer- und Abgabepflichten zu den Lizenzen, Autorisierungen und Konzessionen.
- Behördliche Verfahren zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen, Autorisierungen und Konzessionen.

b. Verwaltung der öffentlichen Beiträge und Finanzierungen

- Ansuchen um Erhalt von öffentlichen Beiträgen, Finanzierungen sowie weiteren Leistungen der öffentlichen Hand, einschließlich der betriebsinternen Verfahren zur Erstellung der mit dem Ansuchen verbundenen Dokumente;
- Erhalt und konkrete Verwendung der Finanzierung bzw. des Beitrages;
- betriebsinterne Dokumentation über die Verwendung dieser Mittel, um jederzeit Rechenschaft über die Verwendung geben zu können;

c. Verwaltung der Sozialversicherung und Sozialvorsorge als Arbeitgeber

- Vornahme der erforderlichen Mitteilungen an die Versicherungs- und Vorsorgeinstitute und Überweisung der Vorsorgebeiträge;
- Mitteilungen an die zuständigen Behörden in den Bereichen Arbeitssicherheit und Berufskrankheiten;
- Mitteilungen betreffend Neueinstellungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, mit besonderer Beachtung von Personalklassen, deren Einstellung von der öffentlichen Hand gefördert wird (beispielsweise Berufseinsteiger);

d. Verfahren in Verbindung mit der Durchführung von behördlichen Kontrollen

- Steuererklärungen sowie sämtliche damit verbundenen Prozesse;
- Ausarbeitung und Bereitstellung von Audit-Berichten an die zuständigen Behörden, Beantwortung von damit verbundenen Fragen;

e. Gerichtsverfahren und außergerichtliche Schlichtungsverfahren

- Gewährung des Zugangs zu Dokumenten, die für die jeweiligen Verfahren erforderlich sind;
- Bereitstellung von Informationen und Beantwortung von Fragen im Zuge der Verfahren.

Maßnahmen und Vorkehrungen gegen die Begehung von Straftaten

Zur Vermeidung der oben beschriebenen Straftaten orientiert sich die Meran 2000 im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung, insbesondere bei Risikoprozessen, an den Grundsätzen der Transparenz, der Fairness und Loyalität. In keinem Fall würde die Verfolgung eines Vorteils oder Nutzens für die Meran 2000 eine Verletzung dieser Grundsätze rechtfertigen.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung:

- Die Verhältnisse mit der öffentlichen Verwaltung beschränken sich auf das erforderliche Ausmaß, um die gesellschaftlichen Tätigkeiten im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen, sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität auszuüben.

- In allen Verfahren, die einen Bezug zur öffentlichen Verwaltung aufweisen, sind die damit verbundenen Entscheidungen, die Begründungen und die Tatsachen, auf denen die Begründungen fußen, schriftlich festzuhalten. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, wer die Verantwortung für die Verfahrensschritte trägt. Die Unterlagen werden in Archiven aufbewahrt und müssen den befugten Personen jederzeit zugänglich sein.
- Für jedes Verfahren mit der öffentlichen Verwaltung hat der Verwaltungsrat vorab einer Person die betriebsinterne Verantwortung für das Verfahren zu erteilen und mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. In Ermangelung einer solchen Ernennung liegt die diesbezügliche Verantwortung beim Präsidenten des Verwaltungsrates. Die genannte Verantwortung kann nur Personen übertragen werden, die über eine angemessene Position und Erfahrung für die Erfüllung der Aufgabe verfügen. In jedem Fall bleibt die Aufsichtspflicht über die bevollmächtigte Person beim Verwaltungsrat.
- Die Ernennung und die Erteilung der Vollmacht erfolgt schriftlich. Der Umfang der Vollmacht wird ebenso schriftlich festgehalten.
- Erklärungen, die an die öffentliche Verwaltung gerichtet sind, müssen wahr und vollständig sein und dürfen sich nur auf Unterlagen stützen, die gültig sind und ebenfalls keine falschen Tatsachen enthalten.
- Im Falle der Gewährung von öffentlichen Beiträgen, subventionierten Darlehen oder Finanzierungen hat die bevollmächtigte Person den Aufsichtsrat, die Geschäftsführung, den Überwachungsrat und die Aufsichtsstelle zu informieren.
- Die Verwendung von öffentlichen Beiträgen, subventionierten Darlehen und Finanzierungen hat gemäß dem jeweiligen Antrag und den Auflagen für die Gewährung derselben zu erfolgen. Über die Verwendung ist ausführlich Buch zu führen.
- Die jeweilige bevollmächtigte Person informiert die Aufsichtsstelle über behördliche Überprüfungs- und Kontrollverfahren. Sie führt Protokoll über Überprüfungen und Kontrollen vor Ort und informiert unverzüglich die Aufsichtsstelle über eventuelle kritische Erkenntnisse der Inspektionen.
- Verträge, die auch nur potentiell gemäß den Straftatbeständen der Bestechung, des Amtsmissbrauchs oder des Betruges zu Lastens des Staates relevant sein können, erfordern der Schriftform. Mündlich vereinbarte Nebenabreden und Abänderungen sind ungültig.
- Werden externe Berater oder sonstige Dritte im Zuge eines Verfahrens mit der öffentlichen Verwaltung beauftragt, haben sich diese schriftlich zur Einhaltung dieser Handlungsempfehlungen zu verpflichten.

Der Umgang mit Geld oder die Erbringung sonstiger Leistungen in Verhältnissen mit der öffentlichen Verwaltung unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen:

- Zahlungen, die den Betrag von 1.000,- Euro übersteigen, dürfen nicht in bar erfolgen. Über Zahlungen in bar wird Buch geführt, die entsprechenden Belege werden aufbewahrt.
- Die Meran 2000 untersagt ihren Führungskräften und Angestellten, externen Beratern, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern, nicht geschuldete Leistungen in Form von Geld oder anderen Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder Angestellte der öffentlichen Verwaltung sowie an Personen, welche mit jenen geschäftlich oder familiär verbunden sind, zu gewähren, anzubieten, in Aussicht zu stellen oder zu versprechen, mit dem Zweck, die Ausübung der öffentlichen Funktion direkt oder indirekt zum Vorteil der Meran 2000 zu beeinflussen.
- Ausgenommen sind Aufmerksamkeiten und Geschenke, die als geschäftsüblich einzustufen sind und den Wert von 50,- Euro nicht übersteigen. Die Geschäftsführung ist schriftlich über die gewährte Aufmerksamkeit oder das Geschenk zu informieren. Sie führt zu diesem Zweck ein eigens eingerichtetes Register, in dem sie alle Aufmerksamkeiten und Geschenke festhält.

- Aufmerksamkeiten und Geschenke dürfen höchstens einmal pro Jahr demselben Begünstigten oder derselben Verwaltungseinheit übergeben oder angeboten werden.
- Aufmerksamkeiten und Geschenke dürfen in keinem Fall den Gegenwert einer Amtshandlung darstellen oder den Zweck verfolgen, ein laufendes Verfahren zu Gunsten der Meran 2000 zu beeinflussen.
- Geldgeschenke sind in jedem Fall verboten.

Straftaten im Zusammenhang mit computerkriminalität und illegaler Datennutzung

Die anwendbaren Straftatbestände

Art. 24 bis, G.v.D. 231/2001 bestimmt eine Reihe von Straftaten im Bereich der Computerkriminalität und der illegalen Datennutzung, aus denen eine verwaltungsrechtliche Haftung für die Meran 2000 erwachsen kann. Die folgenden Straftaten sind für das Unternehmen theoretisch von Relevanz:

- *Art. 615 ter, StGB. Die Straftat des **unbefugten Zugriffs auf einen Computer oder ein Telematiksystem** begeht, wer illegal in einen durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Computer oder ein Telematiksystem eindringt oder sich dort gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen derjenigen aufhält, die das Recht haben, ihn auszuschließen.*
- *Art. 615 quater, StGB. Die Straftat des **unbefugten Besitzes und der Verbreitung von Zugangscodes zu Computer- oder Telematiksystemen** begeht, wer, um sich oder anderen einen Gewinn zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen, illegal Codes, Passwörter oder andere für den Zugang zu einem durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Computer- oder Telekommunikationssystem geeignete Mittel beschafft, reproduziert, verbreitet, übermittelt oder liefert oder in jedem Fall Hinweise oder Anweisungen gibt, die für den vorgenannten Zweck geeignet sind.*
- *Art. 615 quinquies, StGB. Die Straftat der **Verbreitung von Geräten, Vorrichtungen oder Computerprogrammen, die dazu bestimmt sind, einen Computer oder ein Telekommunikationssystem zu beschädigen oder zu stören**, begeht, wer zum Zwecke der rechtswidrigen Beschädigung eines Computers oder Telekommunikationssystems die in ihm enthaltenen oder für ihn relevanten Informationen, Daten oder Programme beschafft, herstellt, reproduziert, importiert, verbreitet, kommuniziert, liefert oder auf jeden Fall anderen Computergeräten, Vorrichtungen oder Programmen zur Verfügung stellt.*
- *Art. 617 quater, StGB. Die Straftat des **illegalen Abfangens, Verhinderns oder Unterbrechens von Computer- oder Telematikkommunikation** begeht, wer betrügerisch Kommunikationen im Zusammenhang mit einem Computer- oder Telekommunikationssystem oder Kommunikationen zwischen mehreren Systemen abfängt, verhindert oder unterbricht. Derselben Strafe, die für diese Straftat vorgesehen ist, unterliegt, wer den Inhalt der oben genannten Mitteilungen ganz oder teilweise mit Hilfe von Informationen der Öffentlichkeit preisgibt.*
- *Art. 617 quinquies, StGB. Die Straftat der **Installation von Vorrichtungen zum Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen der Computer- oder Telematikkommunikation** begeht, wer außerhalb der gesetzlich zulässigen Fälle Geräte zum Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Kommunikationen in Bezug auf ein Computer- oder Telematiksystem oder zwischen mehreren Systemen installiert.*
- *Art. 635 bis, StGB. Die Straftat der **Beschädigung von Informationen, Daten und Computerprogrammen** begeht – sofern die Handlung keine schwerwiegendere Straftat darstellt –, wer die Informationen, Daten oder Computerprogramme anderer zerstört, beschädigt, löscht, verändert oder unterdrückt.*

- *Art. 635 ter, StGB.* *Die Straftat der* ***Beschädigung von Informationen, Daten und Computerprogrammen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Stelle oder jedenfalls im öffentlichen Interesse verwendet werden*** *begeht – sofern die Handlung keine schwerwiegendere Straftat darstellt – wer eine Handlung zur Vernichtung, Beschädigung, Löschung, Änderung oder Unterdrückung von Informationen, Daten oder Computerprogrammen begeht, die vom Staat oder von einer anderen öffentlichen Einrichtung verwendet werden oder sie betreffen, oder jedenfalls von öffentlichem Interesse sind.*
- *Art. 635 quater, StGB.* *Die Straftat der* ***Beschädigung von Computern oder Telematiksystemen*** *begeht – sofern die Handlung keine schwerwiegendere Straftat darstellt – wer durch das in Artikel 635 bis genannte Verhalten oder durch die Einführung oder Übermittlung von Daten, Informationen oder Programmen die Computer- oder Telematiksysteme anderer ganz oder teilweise zerstört, beschädigt, nutzlos macht oder deren Funktionsfähigkeit ernsthaft beeinträchtigt.*
- *Art. 635 quinquies, StGB.* *Die Straftat der* ***Beschädigung von Computern oder Telematiksystemen von öffentlichen Einrichtungen*** *begeht, wer die in Artikel 635 quater genannte Handlung mit dem Ziel begeht, Computer- oder Telekommunikationssysteme des öffentlichen Versorgungsbetriebs ganz oder teilweise zu zerstören, zu beschädigen oder nutzlos zu machen oder ihren Betrieb ernsthaft zu behindern.*
- *Art. 491 bis, StGB.* *Die Straftat der* ***materiellen oder ideologischen Fälschung von öffentlichen informatischen Dokumenten*** *begeht, wer in Bezug auf ein öffentliches elektronisches Dokument mit Beweiskraft eine Fälschung gemäß den Artikeln Art. 476 bis Art. 493* ter*, StGB begeht.*
- *Art. 640 quinquies, StGB.* *Die Straftat des* ***Computerbetruges durch die Person, die Zertifizierungsdienste für elektronische Signaturen anbietet****, begeht, wer Zertifizierungsdienste für elektronische Signaturen erbringt, die gegen die gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen zur Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats verstoßen, um sich oder anderen einen unlauteren Gewinn zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen.*

Die Risikobereiche im Umgang mit Computern und anderen informatischen Datenverarbeitungssystemen

Die Meran 2000 nutzt für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Reihe von informatischen Systemen, deren Missbrauch eine Straftat darstellen kann. Die informatischen Systeme können dabei sowohl das Mittel einer rechtswidrigen Handlung darstellen, als auch das Ziel der Handlungen sein. Dabei ist zu bedenken, dass jedes Smartphone und jedes Tablet als informatisches System anzusehen ist. Die Möglichkeit, die betreffenden Straftaten zu begehen, haben sich in der jüngsten Zeit entsprechend potenziert.

Andererseits ist das Risiko, dass eine der oben aufgelisteten Straftaten begangen wird, naturgemäß nur dann hoch, wenn Mitarbeiter über eine spezifische Ausbildung im Bereich Informatik verfügen. Die Meran 2000 verfügt aktuell über kein Personal mit solcher Qualifikation, weshalb das entsprechende Risiko aus dieser Sicht allgemein als niedrig eingestuft werden kann.

Die Meran 2000 verfügt über eine Reihe sensibler Daten (man danke an die Skipasssysteme, die eine Lokalisierung von des Inhabers eines Skipasses ermöglichen). Im Hinblick darauf erscheint es geboten, die Mitarbeiter des Unternehmens im Umgang mit Computern und anderen informatischen Systemen auf das Risiko zu sensibilisieren, dass Dritte sich unbefugt Zugang zu sensiblen Daten verschaffen und dadurch Straftaten begehen könnten.

Während jede Art von Umgang mit Computern und anderen informatischen Systemen ein gewisses Risiko für die Begehung von betreffenden Straftaten aufweisen, sind im Hinblick auf die Meran 2000 die folgenden Bereiche gesondert zu erwähnen:

- Verwendung von Computersystemen für die Verwaltung von Daten, die für das Unternehmen oder öffentliche Behörden besonders relevant sind;
- Verwendung von Hilfsmitteln zur Verwaltung von Passwörtern und anderen Zugangsdaten zu sensiblen Systemen;
- Verwendung von elektronischen Signaturen;
- informatische Systeme für den Zugang zu den Aufstiegsanlagen („Skipasssysteme“)

Risikoprozesse im Umgang mit Computern und anderen informatischen Datenverarbeitungssystemen

Der Auflistung der oben genannten Risikobereiche folgend, weisen die folgenden Prozesse ein erhöhtes Risiko auf für die Begehung von Straftaten im Umgang mit Computern und anderen informatischen Datenverarbeitungssystemen auf (die „Risikoprozesse“):

a. Verwaltung von informatischen Systemen, die Daten enthalten, die für das Unternehmen und öffentliche Behörden von besonderer Relevanz sind

- Verwendung von informatischen Buchhaltungssystemen;
- Verwendung von informatischen Systemen zur Personalverwaltung;
- Verwendung von informatischen Systemen, mit denen sensible Personendaten verwaltet werden;
- Verwendung von informatischen Systemen, mit denen Daten verwaltet werden, die für öffentliche Behörden von Belang sind;

b. Verwendung von Hilfsmitteln, um Passwörter und sonstige Zugangsdaten zu sensiblen Systemen zu verwalten

- Führung von Datenbanken, die Passwörter und sonstige Zugangsdaten enthalten;
- Inanspruchnahme von Hilfsmitteln, um Passwörter und sonstige Zugangsdaten zu verwalten;

c. Verwendung von elektronischen Signaturen

- Handhabung der Mittel für die Verwendung von elektronischen Signaturen;
- Übermittlung von Dokumenten, die mit elektronischer Signatur versehen sind;

d. Informatische Systeme für den Zugang zu den Aufstiegsanlagen

- Verwaltung und Auswertung der Daten, die auf den entsprechenden Computersystemen gespeichert sind;
- Überwachung der rechtmäßigen Nutzung der Skipässe (etwa bezüglich des Verbotes, persönliche Skipässe an Dritte zu übertragen)

Maßnahmen und Vorkehrungen gegen die Begehung von Straftaten

Zur Vorbeugung von Straftaten im Bereich von Computern und sonstigen informatischen Datenverarbeitungssystemen sind folgende Grundsätze zu befolgen:

- Alle Computersysteme und sonstigen informatischen Systeme, welche die Meran 2000 für ihre Tätigkeiten verwendet, sind laufend auf dem neuesten Stand zu halten und zu aktualisieren, damit eventuelle Sicherheitslücken geschossen und sonstige Systemmängel vom Hersteller der Software behoben werden können.

- Alle Computersysteme sind mit geeigneten Programmen (Antivirus-Programm, Firewall, usw.) zu schützen, um das Risiko von unerlaubten Zugriffen und Datendiebstahl bzw. -verlust so gering wie möglich zu halten.
- Jeder Nutzer der Computersysteme der Meran 2000 erhält ein eignes informatisches Profil, zu dem ausschließlich er Zugang hat, mittels persönlicher und vertraulicher Zugangsdaten. Die Weitergabe solcher Zugangsdaten ist untersagt.
- Es gilt klar zu festzulegen, welche Personen – ob Mitarbeiter der Meran 2000 oder von Drittfirmen – Zugriff auf welche Systeme haben dürfen. Dabei ist der Grundsatz zu verfolgen, dass jede Person nur Zugang zu den Systemen haben soll, die für die Erledigung der eigenen Arbeiten erforderlich sind.
- Für jeden Zugang zu informatischen Systemen der Meran 2000, den ein Mitarbeiter oder Dritter erhalten soll, ist die vorherige Genehmigung des Vorgesetzten einzuholen bzw. der Person, die für die Beauftragung oder das Verhältnis mit dem Dritten verantwortlich ist.
- Passwörter und sonstige Zugangsdaten dürfen nur derjenigen Person bekannt sein, die befugt ist, Zugang zum jeweiligen System zu haben. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Aufbewahrung von Passwörtern hat unter geeigneten Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen, sodass Unbefugten der Zugang verwehrt ist.
- Passwörter sind periodisch abzuändern, um das Risiko von unerlaubten Zugriffen zu schmälern.
- Werden informatische Hilfsmittel für die Verwaltung von Passwörtern verwendet, müssen diese geeignete Sicherheitsstandards aufweisen, um den Zugang durch Dritte zu verhindern.
- Die Verwendung von elektronischen Signaturen ist auf die Person zu beschränken, die durch die Signatur bezeichnet wird.
- Die Mittel zur Verwendung von elektronischen Signaturen (etwa USB-Schlüssel, Passwörter) sind so aufzubewahren, dass ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist.
- Angesichts der Vielzahl von vertraulichen Daten, die Skipass-Systeme enthalten, ist der Zugang zu den Daten, die auf diesen Systemen gespeichert sind, auf die Personen zu beschränken, die den Zugang für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bei der Meran 2000 tatsächlich benötigen (u.a. das Liftpersonal zur Überprüfung der Fahrgäste, das Marketingpersonal zur Analyse der Kundenstruktur). Bildschirme, auf denen die persönlichen Daten der Fahrgäste aufscheinen, sind so zu positionieren, dass die Daten für Dritte nicht einsehbar sind (man denke an die Personalhäuschen an den Talstationen der Aufstiegsanlagen).
- Alle Angestellten der Meran 2000 sind im Hinblick auf das Risiko zu sensibilisieren, dass Unbefugte sich Zugang zu Computersystemen verschaffen könnten, sei es physisch, sei es durch elektronische Mittel (Phishing-E-Mails, Hacking-Angriffe, u.ä.).
- Die Nutzung sämtlicher Computer oder sonstiger informatischer Systeme (einschließlich Tablets und mobiler Geräte) hat ausschließlich für betriebliche Zwecke zu erfolgen, es sei denn, das Unternehmen hat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt, dass ein Gerät auch privat genutzt werden darf. Eine Nutzung der Geräte durch Dritte ist verboten.
- Auf Computern oder sonstigen informatischen Systemen dürfen keine neuen Programme installiert werden, wenn nicht die ausdrückliche Genehmigung durch das Unternehmen dafür erteilt wurden.
- Die Verwendung von Geräten, Programmen oder sonstigen Systemen, die geeignet sind, auf widerrechtliche Weise Korrespondenz oder informatische Dokumente abzuändern, zu fälschen oder Gespräche abzuhören, ist strikt verboten.

- Gegen den Verlust von Daten sind periodische *„Back-Up"*-Lösungen vorzusehen, die den aktuellen Marktstandards entsprechen.

Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Geld, öffentlichen Kreditkarten, Steuerzeichen und Instrumenten oder Zeichen der Identifizierung

Die anwendbaren Straftatbestände

Art. 25 bis, G.v.D. 231/2001 bestimmt eine Reihe von Straftaten im Bereich der Fälschung von Geld, öffentlichen Kreditkarten, Steuerzeichen und Instrumenten oder Zeichen der Identifizierung, aus denen eine verwaltungsrechtliche Haftung für die Gesellschaft erwachsen kann. Aus der Liste der Straftaten erscheint lediglich die folgende von Relevanz für die Meran 2000:

- *Art. 457, StGB. Die Straftat der* ***Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben erhalten wurde****, begeht, wer in gutem Glauben erhaltenes gefälschtes oder verändertes Geld ausgibt oder anderweitig in Umlauf bringt.*

Die Risikobereiche in Bezug auf die Verwendung von Falschgeld in gutem Glauben

Die Kassen der Meran 2000 für den Verkauf von Skipässen erhalten besonders in Zeiten intensiven Betriebs hohe Mengen Bargeld. Das Risiko, dabei Falschgeld entgegenzunehmen, ist angesichts der Vielzahl zahlender Gäste durchaus konkret und erfordert einen aufmerksamen Umgang mit den erhaltenen Geldscheinen oder Münzen.

Theoretisch sind daher die Kassiere sowie eventuell der Buchhaltungsbeauftragte oder Führungskräfte der Meran 2000 in der Lage, die Straftat der Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben erhalten wurde, zu begehen.

Maßnahmen und Vorkehrungen gegen die Begehung der Straftat

- Um Falschgeld unmittelbar bei der Entgegennahme als solches zu erkennen, prüft das Kassenpersonal jeden Geldschein mit einem Wert von € 20 oder höher mittels eines eigenen Gerätes zur Überprüfung der Echtheit.
- Das Kassenpersonal ist für den Umgang mit Bargeld eigens zu sensibilisieren, damit es zumindest oberflächlich prüfen kann, ob es sich bei dem erhaltenen Bargeld um echtes Geld oder um Fälschungen handelt. Das Kassenpersonal soll über die wichtigsten Erkennungsmerkmale echter Geldscheine und Münzen informiert sein und zu jeder Zeit die angemessene Aufmerksamkeit aufbringen, um eine kurze Prüfung der Echtheit der Geldwerte durchzuführen.
- In jeder Kasse liegen Broschüren oder sonstiges Informationsmaterial auf, das die Erkennungsmerkmale von echtem Geld beschreibt.
- Das Kassenpersonal darf in jedem Fall nur Geldscheine oder Münzen in Euro annehmen. Andere Währungen sind als Zahlmittel abzulehnen.
- Wird ein gefälschter Geldschein als solcher erkannt oder bestehen Zweifel an der Echtheit eines Geldscheines, hat das Kassenpersonal den Vorgesetzten zu informieren und die (möglichen) Fälschungen getrennt von den echten Geldwerten zu verwahren.
- In jedem Fall ist es strengstens verboten, Geld erneut in Umlauf zu bringen, das als Fälschung erkannt wurde oder an dessen Echtheit Zweifel bestehen.
- Das gefälschte Geld oder das Geld, dessen Echtheit zu bezweifeln ist, wird nicht dem Geldtransporter ausgehändigt, sondern von einem eigens beauftragten Mitarbeiter der Meran

2000 persönlich einer Bank übergeben, damit diese die vorgeschriebenen Kontrollen durchführt. Die Quittung über das eingereichte Geld bzw. Falschgeld ist aufzubewahren.

Straftaten gegen Industrie und Handel

Die anwendbaren Straftatbestände

Art. 25 bis.1, G.v.D. 231/2001 bestimmt eine Reihe von Straftaten im Bereich Industrie und Handel, aus denen eine verwaltungsrechtliche Haftung für die Gesellschaft erwachsen kann. Die vom Gesetz vorgesehenen Straftaten sind für die Meran 2000 als wenig relevant anzusehen. Zum Zweck des vorliegenden Organisationsmodells genügt es, die beiden folgenden Straftaten näher zu betrachten:

- *Art. 513, StGB. Die Straftat der **Beeinträchtigung der Freiheit von Industrie und Handel** begeht, wer Gewalt gegen Dinge oder betrügerische Mittel einsetzt, um den Betrieb einer Branche oder eines Gewerbes zu verhindern oder zu stören, falls die Handlung keine schwerwiegendere Straftat darstellt.*
- *Art. 513 bis, StGB. Die Straftat des **unrechtmäßigen Wettbewerbs mit Drohung oder Gewalt** begeht, wer in Ausübung einer gewerblichen, industriellen oder sonstigen Produktionstätigkeit Wettbewerbshandlungen mit Gewalt oder Drohung ausführt. Dabei kommt eine erhöhte Strafe zur Anwendung, wenn die Wettbewerbshandlungen eine Tätigkeit betreffen, die ganz oder teilweise und in irgendeiner Weise vom Staat oder anderen öffentlichen Einrichtungen finanziert wird.*

Maßnahmen und Vorkehrungen gegen die Begehung der Straftaten

Angesichts der Tätigkeit der Meran 2000 stellen die beiden genannten Straftaten ein rein theoretisches Risiko dar. Es erscheint weder wahrscheinlich, dass Führungskräfte der Meran 2000 betrügerische Mittel einsetzen, um Konkurrenten zu diskreditieren, noch, dass sie Wettbewerbshandlungen mit Gewalt oder Drohung ausführt. Das Risiko, dass ihre Mitarbeiter Straftaten gemäß Artt. 514, 515, 516, 517, 517 ter und 517 quater, StGB begehen, lässt sich zur Gänze ausschließen.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Meran 2000 strenge Verfahren zur Auswahl ihrer Führungskräfte durchführt und dass alle Mitarbeiter des Unternehmens den Vorschriften des Disziplinar-Kodex unterliegen. Zudem garantiert die hierarchische Struktur des Unternehmens, dass die Geschäftsführung ständig unter der Kontrolle des Aufsichts- und Verwaltungsrates steht. Im Übrigen übt die Meran 2000 eine Tätigkeit aus, die ein öffentliches Interesse der umliegenden Gemeinden erfüllt und ist selbst mehrheitlich in öffentlicher Hand. Diese grundlegenden Eigenschaften können als ausreichende Vorkehrungen gegen die Begehung der genannten Straftaten angesehen werden.

Wirtschaftsstraftaten

Die anwendbaren Straftatbestände

Art. 25 ter, G.v.D. 231/2001 bestimmt eine Reihe von Straftaten im Bereich des Gesellschaftsrechts, aus denen eine verwaltungsrechtliche Haftung für die Gesellschaft erwachsen kann. Es folgt eine Auflistung der Straftaten, deren Begehung zumindest ein abstraktes Risiko für die Meran 2000 darstellt:

- *Art. 2621, ZGB. Die Straftat der **falschen Unternehmensmeldungen** begehen Verwaltungsräte, Direktoren, Führungskräfte im Bereich der Finanzberichterstattung, Abschlussprüfer und Liquidatoren, die, um einen unrechtmäßigen Gewinn für sich oder andere zu erzielen, in den Jahresabschlüssen, Berichten oder anderen an die Aktionäre oder die Öffentlichkeit gerichteten*

Unternehmensmitteilungen, wie gesetzlich vorgeschrieben, wissentlich wesentliche Tatsachen darstellen, die nicht der Wahrheit entsprechen oder wesentliche Tatsachen auslassen, deren Offenlegung nach dem Gesetz über die wirtschaftliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft verpflichtend ist, in einer Weise, die geeignet ist, andere irrezuführen. Ebenso stellt es eine Straftat dar, wenn die Unwahrheiten oder Auslassungen Vermögenswerte betreffen, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm im Namen Dritter verwaltet werden.

- *Art. 2625, ZGB. Die Straftat der* ***Behinderung der Kontrolle*** *begehen Verwaltungsratsmitglieder, die durch Verheimlichung von Dokumenten oder mit anderen geeigneten Mitteln die Ausübung der den Aktionären oder anderen Körperschaften gesetzlich auferlegten Kontrolltätigkeiten verhindern oder behindern.*

- *Art. 2626, ZGB. Die Straftat der* ***ungeschuldeten Rückgabe von Einlagen*** *begehen Verwaltungsratsmitglieder, die, außer im Falle einer berechtigten Kapitalherabsetzung, Einlagen an die Aktionäre zurückgeben, auch als Simulation, oder diese von der Verpflichtung zur Leistung befreien.*

- *Art. 2627, ZGB. Die Straftat der* ***illegalen Verteilung von Gewinnen und Rücklagen*** *begehen – sofern die Handlung keine schwerwiegendere Straftat darstellt – Verwaltungsratsmitglieder, die Gewinne oder Vorschüsse auf Gewinne ausschütten, die nicht tatsächlich erzielt wurden oder gesetzlich dazu bestimmt sind, in die Rücklagen eingestellt zu werden, oder Rücklagen ausschütten, auch wenn sie aus Gewinnen bestehen, die gesetzlich nicht ausgeschüttet werden können.*

- *Art. 2628, ZGB. Die Straftat der* ***illegalen Transaktionen mit Aktien oder Quoten der Gesellschaft*** *begehen Verwaltungsratsmitglieder, die außerhalb der gesetzlich zulässigen Fälle Aktien oder Quoten der Gesellschaft erwerben oder zeichnen und der Integrität des Aktienkapitals oder der nicht ausschüttungsfähigen Reserven Schaden zufügen.*

- *Artikel 2629, ZGB. Die Straftat der* ***Geschäfte zum Nachteil der Gläubiger*** *begehen Verwaltungsratsmitglieder, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gläubigerschutzgesetzes das Aktienkapital herabsetzen, mit anderen Unternehmen fusionieren oder sich trennen, und dabei den Gläubigern Schaden zufügen.*

- *Art. 2632, ZGB. Die Straftat der* ***fiktiven Vermögensbildung*** *begehen Verwaltungsratsmitglieder und einbringende Aktionäre, die das Aktienkapital auch nur teilweise fiktiv bilden oder erhöhen, indem sie Aktien oder Quoten in einem Gesamtbetrag über dem Betrag des Aktienkapitals verteilen, Aktien oder Quoten gegenseitig zeichnen oder im Falle der Umwandlung eine erhebliche Überbewertung der Einlagen von Sach- oder Kreditgütern oder des Vermögens der Gesellschaft vornehmen.*

- *Art. 2633, ZGB. Die Straftat der* ***gesetzeswidrigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens*** *begehen Liquidatoren, die durch die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Aktionäre vor der Auszahlung der Gläubiger der Gesellschaft oder durch die Zurücklegung der für ihre Befriedigung erforderlichen Beträge den Gläubigern Schaden zufügen.*

- *Art. 2635, ZGB. Die Straftat der* ***Bestechung zwischen Privatpersonen*** *begehen – sofern die Handlung keine schwerwiegendere Straftat darstellt – Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Führungskräfte und Liquidatoren von Unternehmen, die – auch über einen Mittelsmann – für sich oder andere unangemessene Gelder oder andere Vorteile anfordern oder erhalten oder ein Versprechen davon annehmen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die gegen die mit ihrem Amt verbundenen Verpflichtungen oder die Verpflichtungen zur Loyalität verstößt. Ebenso begeht die Straftat, wer die Handlung unter der Leitung oder Überwachung der obengenannten Personen ausübt. Außerdem begeht die Straftat, wer – auch über einen Mittelsmann – den obengenannten Personen Geld oder andere nicht geschuldete Leistungen anbietet, verspricht oder gewährt.*

- *<u>Art. 2636, ZGB.</u> Die Straftat des **unrechtmäßigen Einflusses auf die Hauptversammlung** begeht, wer in der Hauptversammlung durch simulierte oder betrügerische Handlungen die Mehrheit bestimmt, um für sich oder andere einen unlauteren Gewinn zu erzielen.*
- *<u>Art. 2638, ZGB.</u> Die Straftat des **Hindernisses für die Ausübung der Funktionen der öffentlichen Aufsichtsbehörden** begehen Verwaltungsratsmitglieder, Direktor, Führungskräfte, die für die Erstellung der Finanzberichte der Gesellschaft verantwortlich sind, Abschlussprüfer und Liquidatoren von Unternehmen, die gesetzlich den öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstellt oder an Verpflichtungen ihnen gegenüber gebunden sind, die in gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen an die genannten Behörden zur Behinderung der Ausübung der Aufsichtsfunktionen, wesentliche Tatsachen darlegen, die nicht wahr sind, auch wenn sie einer Bewertung unterliegen über die wirtschaftliche, gerechte oder finanzielle Lage derjenigen, die der Aufsicht unterstehen, oder zum gleichen Zweck mit anderen betrügerischen Mitteln ganz oder teilweise Tatsachen über dieselbe Situation verschleiern, die hätten mitgeteilt werden müssen. Dieselben Personen begehen ebenso eine Straftat, wenn sie die Funktionen der genannten Aufsichtsbehörden wissentlich behindern, auch indem sie die entsprechenden Mitteilungen unterlassen.*

Die Risikobereiche für die Begehung der Straftaten

In den folgenden Bereichen lässt ist eine Begehung der oben genannten Straftaten durch Mitarbeiter der Meran 2000 abstrakt vorstellbar:

- Erstellung der Bilanz, des Lageberichtes und der zwischenjährlichen Meldungen, sowie der Erarbeitung von Unternehmensmitteilungen an die Aktionäre oder die Öffentlichkeit bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Meran 2000;
- jede Art von Mitteilung an die Aktionäre, insbesondere bei den Vorbereitungen zur Hauptversammlung;
- die Kontrolltätigkeit durch den Aufsichtsrat und die externen Prüfungsgesellschaften;
- periodische Berichterstattungen zwischen den Gesellschaftsorganen;
- Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, sowie sämtliche Operationen, die die Integrität des Gesellschaftskapitals oder die Verwendung von Unternehmensgewinnen betreffen (Ausschüttung an Aktionäre, Rückstellungen zur Bildung von Reserven);
- Situationen, in denen sich Gesellschaftsorgane oder Mitglieder der Unternehmensführung in einem (auch nur potentiellen) Interessenskonflikt befinden;
- jede Art von Ausübung der jeweiligen Funktionen durch Verwaltungsräte, Aufsichtsräte, den Direktor oder Personen, die diesen direkt untergeordnet sind.

Risikoprozesse im Umgang mit Computern und anderen informatischen Datenverarbeitungssystemen

Entsprechend den oben genannten Risikobereichen für die Begehung von Wirtschaftsstraftaten, lassen sich für die Tätigkeit der Meran 2000 die folgenden Risikoprozesse ausmachen:

- Führung von Unternehmensunterlagen;
- Buchführung;
- direkte Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses;
- Pflege der Beziehungen mit dem Aufsichtsrat und der externen Prüfgesellschaft;

- Aufbereitung der Daten, die als Basis dienen für die Erstellung von Unternehmensberichten und Mitteilungen an die Aktionäre;
- Erstellung von Unternehmensberichten und Mitteilungen an die Aktionäre;
- Beschlüsse des Verwaltungsrates jedweder Art, insbesondere Beschlüsse betreffend das Gesellschaftskapital, Gewinnausschüttungen, Bildung von Rücklagen;
- Durchführung von Verträgen mit Drittfirmen;

Maßnahmen und Vorkehrungen gegen die Begehung der Straftaten

Die Personen, die hauptsächlich dem Risiko ausgesetzt sind, Wirtschaftsstraftaten zu begehen, sind die Mitglieder von Verwaltungsrat und Aufsichtsrat, die Geschäftsführung, die externe Prüfgesellschaft sowie die Personen, welche den genannten direkt unterstellt und an deren Weisungen gebunden sind.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass die Meran 2000 als Aktiengesellschaft einer langen Reihe von Bestimmungen unterliegt, die missbräuchliche oder betrügerische Handlungen verhindern sollen, welche die oben beschriebenen Tatbestände von Wirtschaftsstraftaten erfüllen können. So sieht etwa das Gesetz die folgenden Vorkehrungen gegen Missbrauch zulasten der Gesellschaft, deren Aktionäre, deren Gläubiger und weiterer mit der Gesellschaft verbundener Dritter vor:

- die Aufteilung der wesentlichen Führungsfunktionen des Unternehmens auf verschiedene Organe nach dem Prinzip der Aufgabentrennung;
- die hierarchische Gestaltung des Verhältnisses zwischen den einzelnen Funktionsträgern im Unternehmen, mit klarer Zuteilung der jeweiligen Verantwortlichkeiten;
- die Einrichtung von Organen und Bestellung von eigens qualifizierten externen Dienstleistern, deren Hauptaufgabe in der Kontrolle der strategischen und operativen Organe und Führungskräfte des Unternehmens besteht;
- die Bestimmung von vorher festgelegten Prozessen zur Erarbeitung von Unternehmensdokumentation mit wesentlicher Bedeutung (Bilanz, Lagebericht, Mitteilungen an Aktionäre, u.ä.);
- die Erstellung von Unternehmensdokumentation hat in vielen Fällen nach national oder international genormten Standards zu erfolgen;
- hohe Erfordernisse an die Professionalität von Personen, die mit Kontroll- und Prüfungsaufgaben betreut werden;
- das Erfordernis, dass die wesentlichen Informationen und Daten über das Unternehmen, sowie die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und Geschäftsführung in Schriftform gefasst werden. Dies in vielen Fällen in Form von Büchern, deren Führung nach festen Bestimmungen erfolgt (Unternehmensbücher gemäß zivil- und steuerrechtlichen Normen).

Die genannten Faktoren gelten zwar allesamt nicht nur für die Meran 2000 sondern für Aktiengesellschaften als solche. Die Bewertung dieser Faktoren in Verbindung mit den folgenden Wesensmerkmalen der Meran 2000 macht jedoch deutlich, warum das Risiko als relativ gering eingestuft werden kann, dass die Meran 2000 von einer der genannten Straftaten betroffen sein wird.

- die Meran 2000 wird mehrheitlich von öffentlichen Körperschaften gehalten, für die das Profitstreben naturgemäß eine untergeordnete Rolle spielt. Vielmehr steht für das Unternehmen im Vordergrund, dass ein konstanter und ordnungsgemäßer Betrieb der Aufstiegsanlagen und des Freizeitangebotes des Unternehmens gewährleistet ist. Schließlich hat das Unternehmen primär die Funktion, das Naherholungsgebiet Meran 2000 für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden und den örtlichen Tourismus zu führen, wohingegen eine hohe Rentabilität für die (öffentlichen) Eigentümer zweitrangig ist;

- das Unternehmen blickt auf eine viele Jahrzehnte andauernde Geschichte zurück. Kurzfristiges Gewinnstreben zulasten der langfristigen Entwicklung des Unternehmens gilt vor einem solchen Hintergrund als relativ unwahrscheinlich;
- in den vergangenen Geschäftsjahren hat die Meran 2000 profitabel gearbeitet. Betrügerische Handlungen zur Abwendung einer Insolvenz sind in diesem Kontext nicht zu erwarten.

Daraus lässt sich ableiten, dass die Meran 2000 als angemessene Vorkehrung gegen die Wirtschaftsstraftaten ihre Tätigkeiten mit der gebotenen Professionalität ausübt. Dies schließt ein, dass sie angemessen geschultes Personal mit der Durchführung der Risikoprozesse betreut und dafür die branchenüblichen informatischen Systeme zur Verfügung stellt. Das Personal hat frei von Interessenskonflikten zu sein und widrigenfalls solche unmittelbar kundzutun und sich der Mitwirkung an den betroffenen Prozessen zu enthalten. Den Personen, die mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen betraut sind, sind alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Funktionen wirksam und effizient ausüben können. Zusammengefasst sind alle Tätigkeiten in Bezug auf Risikoprozesse nach den Grundsätzen der Ehrlichkeit, Professionalität, Effektivität und Transparenz auszuführen, um das Risiko der Begehung so gering wie möglich zu halten.

Totschlag und schwere Körperverletzung unter Missachtung der Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die anwendbaren Straftatbestände

Art. 25 septies, G.v.D. 231/2001 sieht im Bereich der Arbeitssicherheit und dem Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz die zwei folgenden Straftaten vor:

- *Art. 589, StGB. Die Straftat des **Totschlages** begeht, wer den Tod einer Person fahrlässig verursacht. Der zweite Absatz dieses Artikels sieht eine Straferhöhung vor, wenn der Tot durch Missachtung der Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verursacht wird.*
- *Art. 590, StGB. Die Straftat der **Körperverletzung** begeht, wer durch eigenes Verschulden anderen Personen Schaden zufügt, wobei die Straftat nur im Falle von schweren oder sehr schweren Körperverletzungen eine verwaltungsrechtliche Haftung des Unternehmens gemäß G.v.D. 231/2001 begründen kann.*

Die Risikobereiche für die Begehung der Straftaten

Es handelt sich bei Totschlag und schwerer Körperverletzung mit Sicherheit um Straftaten, für deren Begehung im Zuge der Tätigkeiten der Meran 2000 ein reelles Risiko besteht. Naturgemäß ist das Risiko bei den Tätigkeiten der Errichtung und des Unterhalts der Aufstiegsanlagen sowie bei der Pistenpräparierung am höchsten. Dennoch kann für keinen Bereich des Unternehmens das Risiko zur Gänze ausgeschlossen werden. Eine schwere Körperverletzung ist auch in den Büroräumen der Verwaltung grundsätzlich vorstellbar (man denke beispielsweise an das Risiko eines Stromschlages).

Entsprechend lässt sich auch keine Einschränkung machen bei den Personen, welche eine solche Straftat begehen könnten: alle Mitarbeiter des Unternehmens und von Drittfirmen kommen grundsätzlich als Täter in Frage.

Wenngleich das Risiko für die betreffenden Straftaten also durchaus gegeben sein mag, ist doch vorab festzuhalten, dass der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Bestimmungen erlassen hat, welche strenge Auflagen für Arbeitgeber vorsehen, um die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Die Tätigkeit des Gesetzgebers gipfelte im Erlass des

gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2008, welches einen Großteil der Bestimmungen zum Thema enthält.

Die Meran 2000 misst der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz größte Bedeutung zu und hat gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Reihe von Maßnahmen getroffen, welche einen höchstmöglichen Schutz der Arbeitnehmer, der Mitarbeiter von Drittfirmen und der Fahrgäste gewährleisten sollen. Wenn zusätzlich noch in Betracht gezogen wird, dass in den vergangenen Jahrzehnten keine nennenswerten Unfälle im Gebiet der Meran 2000 zu verzeichnen waren, kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass ein mittelhohes Risiko für die Begehung der Straftaten des Totschlages und der schweren Körperverletzung besteht.

Risikoprozesse in Bezug auf die Straftaten des Totschlages und der schweren Körperverletzung

Wie bereits erwähnt, stellt grundsätzlich die Arbeit in freiem Gelände und insbesondere der Umgang mit schweren Maschinen das größte Risiko für Arbeitsunfälle mit Todesfolge oder schweren Körperverletzungen dar. Im Einzelnen können diesbezüglich die folgenden Bereiche genannt werden:

- Errichtung von Seilbahnen und Aufstiegsanlagen;
- Durchführung von Kontrollen und Vornahme von Reparaturen an Seilbahnen und Aufstiegsanlagen;
- Präparierung von Pisten mittels Raupenfahrzeugen;
- Transport und Anschluss der Beschneiungsanlagen;
- Arbeiten unter Einsatz eines Helikopters;
- Schweißarbeiten;
- Einstieg in Schächte;
- Umgang mit Gefahrenstoffen;
- Umgang mit Maschinen;
- Arbeiten im Seil oder mit Leitern.

Besondere Gefahrensituationen ergeben sich außerdem in Ausnahmensituationen, etwa bedingt durch die Witterung, technische Ereignisse oder bereits geschehene Unglücke. Es lassen sich aufzählen:

- starke Winde;
- Schneestürme;
- starke Regengüsse und Hagel;
- außergewöhnlich tiefe Temperaturen;
- Brände;
- Stromausfälle;
- Stillstand von Liftanlagen;
- Bergungen von Verletzten, etwa bei Pistenunfällen.

Weitere bedeutsame Prozesse für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz sind diejenigen, die in Zusammenhang mit der Erarbeitung der Schutzmaßnahmen stehen. Sie betreffen somit die Bestellung der Dienststelle für Arbeitsschutz, die Ernennung deren Mitglieder, die Inanspruchnahme externer Beratungsdienste zu dem Thema, die Durchführung von

Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter, die Ausarbeitung von Schulungsmaterialien und Broschüren zum Thema, die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften.

Maßnahmen und Vorkehrungen gegen die Begehung der Straftaten

Die Maßnahmen und Vorkehrungen, die gegen die Straftaten des Totschlages und der schweren Körperverletzung zu treffen sind – immer in Hinblick auf die Vermeidung einer abgeleiteten Haftung der Meran 2000 gemäß G.d.V. 231/2001 –, sind zum einen Gegenstand des unternehmensinternen Dokumentes „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz", welches jedem Mitarbeiter der Meran 2000 bekannt gemacht wurde. Das Dokument wurde bereits im Allgemeinen Teil hinlänglich beschrieben, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen wird. Es reicht im Übrigen darauf hinzuweisen, dass das Dokument detaillierte Sicherheitsvorschriften und Vorkehrungen für den Schutz der Gesundheit vorschreibt für die Unternehmensprozesse, die ein wesentliches Risiko für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und sonstiger Beteiligter darstellen.

Zum anderen sind, wie ebenfalls bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, alle Angestellten der Meran 2000 verpflichtet, periodische Schulungen im Bereich der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit am Arbeitsplatz zu absolvieren. Diese Pflicht umfasst eine Grundschulung für alle Mitarbeiter des Unternehmens und vertiefende Schulungen zu spezifischen Themen für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern. Eine Reihe von Arbeiten dürfen erst dann von einem Arbeiter ausgeführt werden, wenn dieser die entsprechenden Schulungen absolviert hat.

Es wird hervorgehoben, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, der Mitarbeiter von Drittunternehmen, welche im Gebiet der Meran 2000 tätig sind, und der Gäste von Meran 2000 höchste Prioritäten des Unternehmens sind. Die Meran 2000 verpflichtet sich dazu, sämtliche anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen zu diesem Thema einzuhalten und zu befolgen und alle angemessenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen auf ihrem Gebiet zu treffen. Insbesondere legt sie Wert darauf, ihren Angestellten die Bedeutung der Sicherheit und der Gesundheit zu vermitteln, damit die diese die Sicherheitsmaßnahmen aus eigenem Antrieb und eigener Überzeugung befolgen.

Um diese Absicht zu konkretisieren, werden die folgenden allgemeinen Grundsätze zum Thema festgelegt:

- vermeidbare Risiken sind zu vermeiden;
- nicht vermeidbaren Risiken ist mit geeigneten Vorkehrungen zu begegnen, um die Risiken so gering wie möglich zu halten;
- jedem Arbeiter werden die Aufgaben zugewiesen, die gemäß seiner Erfahrung und seiner physischen Verfassung geeignet für ihn sind;
- der Stand der Technik und der Wissenschaften und die neuesten Entwicklungen in Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit werden stets verfolgt;
- Arbeitnehmer sollen auf angemessene Weise laufend an die Bedeutung von Sicherheit und Gesundheit erinnert werden;
- die Sicherheit soll Gegenstand periodischer Schulungen sein, damit in der Routine der Arbeitsprozesse die Sicherheitsvorkehrungen nicht vernachlässigt werden;
- die Meran 2000 nimmt laufend Beratung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Anspruch und ernennt eine Person zum Hauptverantwortlichen der Sicherheit und er Gesundheit am Arbeitsplatz.

Geldwäsche, Annahme und Verwendung von Geld, Waren oder Vermögenswerten illegaler Herkunft

Die anwendbaren Straftatbestände

Art. 25 octies, G.v.D. 231/2001 bestimmt eine Reihe von Straftaten im Bereich der Geldwäsche und der Annahme und Verwendung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, aus denen eine verwaltungsrechtliche Haftung für die Gesellschaft erwachsen kann. Es handelt sich im Einzelnen um die folgenden Straftaten:

- *Art. 648, StGB. Die Straftat der **Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einer Straftat herrühren** begeht, wer, um für sich oder andere einen Gewinn zu erzielen, Geld oder Waren kauft, erhält oder verbirgt, die aus einer Straftat herrühren oder jedenfalls vermittelt, damit sie gekauft, erhalten oder verborgen werden.*
- *Art. 648 bis, StGB. Die Straftat der **Geldwäsche** begeht, wer Geld, Güter oder andere Vermögenswerte aus einer Straftat, die nicht durch Fahrlässigkeit begangen werden kann, ersetzt oder überträgt oder andere damit zusammenhängende Handlungen durchführt, um die Feststellung der kriminellen Herkunft der Gelder, Güter oder sonstigen Vermögenswerte zu verschleiern.*
- *Art. 648 ter, StGB. Die Straftat der **Verwendung von Geld, Waren oder Leistungen illegaler Herkunft** begeht, wer – mit Ausnahme der Fälle der in den Artikeln 648 und 648-bis vorgesehenen Fälle – Geld, Güter oder andere Vermögenswerte verwendet, die von einer Straftat herrühren, die im Zuge einer wirtschaftlichen oder finanziellen Tätigkeit begangen worden ist.*
- *Art. 648 ter 1, StGB. Die Straftat der **Eigengeldwäsche** begeht, wer, nachdem er eine Straftat begangen hat, die nicht durch Fahrlässigkeit begangen werden kann, die Gelder, Waren oder sonstigen Vermögenswerte, die von der Begehung dieser Straftat herrühren, in wirtschaftlicher, finanzieller, unternehmerischer oder spekulativer Hinsicht in einer Weise verwendet, ersetzt oder überträgt, die die Feststellung ihrer kriminellen Herkunft konkret erschwert.*

Die Risikobereiche für die Begehung der Straftaten

Allgemein ist festzuhalten, dass Bargeld den einzigen Vermögenswert darstellt, den die Meran 2000 entgegennimmt, und zwar beim Verkauf von Skipässen bzw. Fahrkarten an Fahrgäste. Dabei werden gewöhnlich pro Fahrgast keine nennenswerten Beträge gezahlt, kosten doch Fahrkarten selbst für eine zehnköpfige Gruppe von Personen nicht mehr als ein paar Hundert Euro. Die Gefahr, dass im Zuge des Verkaufs von Fahrkarten eine der oben genannten Straftaten begangen wird, ist also praktisch nicht existent.

Die Meran 2000 nimmt für gewisse Aufgaben die Dienstleitungen von Drittfirmen in Anspruch. Zu erwähnen sind beispielsweise Unternehmen, die Liftanlagen errichten und die damit zusammenhängenden Bauarbeiten durchführen. Sie hat außerdem Immobilien in ihrem Eigentum an Drittfirmen verpachtet, wie im Allgemeinen Teil aufgelistet. Rein theoretisch wäre es vorstellbar, dass ein Drittunternehmen eine Zweckgesellschaft darstellt, um Geld und sonstige Vermögenswerte aus Straftaten zu waschen. Solche Strukturen gehören bekanntermaßen ins Umfeld der organisierten Kriminalität.

Auch wenn die abstrakte Gefahr besteht, dass sich Mitarbeiter der Meran 2000 über die Zusammenarbeit mit Drittfirmen der Geldwäsche oder ähnlicher Straftaten schuldig machen, kann diese Gefahr konkret als sehr niedrig eingestuft werden. Einerseits sind viele Unternehmen, die im Bereich Seilbahnen und damit verbundenen Sparten tätig sind, hoch spezialisiert und eigenen sich

daher kaum als Zweckgesellschaften für die Geldwäsche. In Bezug auf Unternehmen, die weniger spezialisierte Dienstleistungen erbringen, lassen sich mithilfe geeigneter Vorkehrungen die Risiken minimieren, sich als Unternehmen für Geldwäsche vereinnahmen zu lassen.

Abgesehen davon, dass eine sorgfältige Auswahl der Vertragspartner einer verwaltungsrechtlichen Haftung gemäß G.v.D. 231/2001 vorbeugen kann, ist sie auch ein geeignetes Mittel dafür, Reputationsschäden am eigenen Unternehmen zu vermeiden. Solche haben nämlich nicht selten ihren Kern in der Beauftragung unzuverlässiger und wenig vertrauenswürdiger Vertragspartner.

Risikoprozesse in Bezug auf die Straftaten der Geldwäsche und der Annahme und Verwendung von Geld, Waren oder Vermögenswerten illegaler Herkunft

Die folgenden Prozesse bergen ein gewisses Risiko, einer Person bei der Verschleierung der Herkunft illegaler Vermögenswerte behilflich zu sein und die damit verbundenen Straftaten zu begehen:

- Beauftragung von Drittfirmen mit der Durchführung von Dienstleistungen, besonders im Hinblick auf die Auswahl der Drittfirma unter mehreren potentiellen Dienstleistern;
- Erwerb von Gütern von Drittfirmen;
- Bezahlen von Rechnungen der beauftragten Drittfirmen;

Da die genannten Prozesse unter die Befugnisse der Geschäftsführung und der Buchhaltung fallen, betrifft das Risiko der Begehung der betreffenden Straftaten hauptsächlich die jeweiligen Verantwortlichen dieser Bereiche.

Maßnahmen und Vorkehrungen gegen die Begehung der Straftaten

Im Bereich der Vorbeugung gegen Geldwäsche gibt es eine Vielzahl von „*Good Practices*“, also Sorgfaltspflichten und Handlungsweisungen, welche dazu geeignet sind, das Risiko der oben genannten Straftaten zu minimieren. Auch für die Meran 2000 empfiehlt sich, diese Sorgfaltspflichten in den Grundzügen zu erfüllen. Insbesondere ist die Befolgung der nachfolgenden Regeln zumindest in Bezug auf Verträge größeren Ausmaßes geboten:

- Überprüfung der Identität des Vertragspartners mittels geeigneten Dokumenten. Für eine Gesellschaft wird die Identität anhand eines aktuellen Handelsregisterauszuges geprüft, bei Einzelpersonen anhand der Anfertigung einer Ausweiskopie;
- die physische Person, welche für die Drittfirma konkret mit der Meran 2000 für die Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Verbindung tritt und den Vertrag für die Dienstleistung oder den Verkauf der Güter abschließt, ist ebenfalls mittels einer Ausweiskopie zu identifizieren;
- ist ein Vertragspartner in seiner Branche kaum bekannt oder genießt dort keinen guten Ruf, sind einige grundlegende Informationen über die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens einzuholen. Mittels einer Suche nach dem Vertragspartner über die gängigen Online-Suchmaschinen kann meist schnell festgestellt werden, ob ein Unternehmen oder dessen Eigentümer mit Straftaten in Verbindung gebracht wurde. Sollten derartige Hinweise bestehen, hat die Beauftragung des Unternehmens mit großer Sorgfalt und unter Abwägung eventueller Alternativen zu erfolgen;
- der Zahlungsverkehr der Meran 2000 über Beträge, die € 500,- überschreiten, hat mittels Bankverbindungen zu erfolgen, sodass die in die Transaktion eingebundenen Personen und die Geldflüsse jederzeit nachvollziehbar sind. Auf für alle übrigen Zahlungen sind die Geldflüsse nachvollziehbar festzuhalten;
- macht ein Unternehmen während der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder im Laufe einer bestehenden Geschäftsbeziehung Angebote oder Vorschläge zu den gegenseitigen

Verpflichtungen, die aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind, sollen Überlegungen über den möglichen realen Hintergrund oder wirtschaftlichen Zweck der Anfrage angestellt werden. Falls es plausibel erscheint, dass das Unternehmen mit der Geschäftsbeziehung illegale Zwecke verfolgen wollte (etwa Geldwäsche), ist höchste Sorgfalt für den Abschluss oder den Fortlauf der Geschäftsbeziehung geboten und hat unter Abwägung eventueller Alternativen zu erfolgen;

- hat die Meran 2000 einen konkreten und begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen durch die geplante oder bestehende Geschäftsbeziehung mit ihr den Zweck verfolgt, die illegale Herkunft von Geld oder sonstigen Vermögenswerten zu verschleiert, hat die Meran 2000 die Polizei darüber zu informieren.

Anstiftung, gegenüber der Justizbehörde keine Erklärungen oder falsche Erklärungen abzugeben

Der anwendbare Straftatbestand und entsprechende Vorkehrungen

Nach Art. 25 decies, G.v.D. 231/2001 kann einem Unternehmen eine verwaltungsrechtliche Haftung daraus erwachsen, dass ein Mitarbeiter die Straftat nach Art. 377-bis, StGB begeht, nämlich „**Anstiftung, gegenüber der Justizbehörde keine Erklärungen oder falsche Erklärungen abzugeben**". Diese Straftat begeht, wer mit Gewalt oder Drohung oder mit einem Angebot oder einer Zusage von Geld oder anderen Vorteilen eine Person, die dazu aufgerufen ist, Erklärungen in einem Strafverfahren abzugeben, dazu veranlasst, vor den Justizbehörden keine Erklärungen oder Falscherklärungen abzugeben.

Wann immer eine Person beabsichtigt, im Laufe eines Gerichtsverfahrens, an dem die Meran 2000 beteiligt ist oder an dem sie Interesse hat, vor Gericht Aussagen zu machen, hat die Meran 2000 und jeder ihrer Mitarbeiter davon abzusehen, die Person im Hinblick auf ihre Aussage zu beeinflussen. Das Risiko, dass eine solche Straftat begangen wird, kann als gering bis mittelhoch eingestuft werden.

Bei Zuwiderhandlung kann die Meran 2000 unter Anwendung der Bestimmungen des Disziplinar-Kodex auch disziplinarisch gegen den Mitarbeiter vorgehen.

Umweltstraftaten

Die anwendbaren Straftatbestände

Art. 25 undecies, G.v.D. 231/2001 sieht folgende Umweltstraftaten vor, aus denen einem Unternehmen eine verwaltungsrechtliche Haftung erwachsen kann:

- *Art. 452 bis, StGB. Die Straftat der **Umweltverschmutzung** begeht, wer missbräuchlich einen erheblichen und messbaren Schaden oder eine Verschlechterung verursacht an:*
    - *Wasser, Luft oder großen oder wesentlichen Teilen des Bodens oder Untergrundes;*
    - *einem Ökosystem, der biologischen Vielfalt, einschließlich der landwirtschaftlichen Artenvielfalt, der Flora und Fauna.*

  Eine erhöhte Strafe ist vorgesehen, wenn die Verschmutzung in einem Naturschutzgebiet verursacht wird oder das Gebiet landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Einschränkungen unterliegt oder die Schäden geschützte Tier- oder Pflanzenarten betreffen.

- *Art. 452 quater, StGB. Die Straftat der **Umweltkatastrophe** begeht, wer eine Umweltkatastrophe auslöst, und zwar entweder:*

- *das Gleichgewicht eines Ökosystems unwiederbringlich verändert;*
- *das Gleichgewicht eines Ökosystems derart verändert, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes besonders kostspielig ist und nur durch außerordentliche Maßnahmen erreicht werden kann;*
- *die Handlung eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit darstellt, weil das Geschehene angesichts des Schadensausmaßes oder wegen der Zahl der Verletzten oder Gefährdeten ein besonders schwerwiegendes Ereignis darstellt.*

Auch für diese Straftat ist eine erhöhte Strafe vorgesehen, wenn die erschwerenden Umstände gemäß dem vorherigen Artikel auftreten.

- *Für beide oben genannten Straftaten sind allerdings wesentlich niedrigere Strafen vorgesehen, falls die Taten durch Fahrlässigkeit begangen worden sind.*
- *Art. 727 bis, StGB. Die Straftat der* ***Tötung, Vernichtung, Fang, Entnahme und Besitz von Exemplaren geschützter Wildtier- oder Pflanzenarten*** *begeht, wer außerhalb der zulässigen Fälle Exemplare einer geschützten Wildtierart tötet, fängt oder aufbewahrt, es sei denn, die Handlung betrifft eine geringfügige Menge dieser Exemplare und hat nur geringfügige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art. Ebenfalls eine Straftat begeht, wer außerhalb der zulässigen Fälle Exemplare einer geschützten wildlebenden Pflanzenart vernichtet, entnimmt oder aufbewahrt, es sei denn, die Maßnahme betrifft eine vernachlässigbare Menge dieser Exemplare und hat nur geringfügige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art.*
- *Art. 733 bis, StGB. Die Straftat der* ***Zerstörung oder Verschlechterung von Lebensräumen innerhalb eines Schutzgebietes*** *begeht, wer außerhalb der zulässigen Fälle einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebietes zerstört oder anderweitig beschädigt und damit dessen Erhaltungszustand gefährdet.*
- *Art. 137, G.v.D. 152/2006. Die Straftat der* ***Ableitung von Industriebabwässern*** *begeht, wer ohne Genehmigung neue Ableitungen von Industrieabwässern, die gewisse gefährliche Substanzen enthalten, eröffnet oder anderweitig durchführt, oder diese nach Aussetzung oder Widerruf der Genehmigung weiterhin durchführt oder aufrechterhält. Ebenfalls eine Straftat begeht, wer gefährliche Industrieabwässer ableitet und die Abwässer dabei gesetzlich festgelegte Grenzwerte überschreiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Ableitungen über den Boden verboten sind, wenn nicht eine eigene Konzession für die Ableitung erteilt wurde.*
- *Art. 256, G.v.D. 152/2006. Im* ***Umgang mit Müll*** *erfüllen folgenden Handlungen die Tatbestände von Straftaten: die unkontrollierte Entsorgung von Abfällen oder deren Einleitung in Oberflächengewässer oder Grundwasser; Errichtung oder Betrieb einer Mülldeponie ohne Genehmigung; Missachtung der Auflagen für die Errichtung oder Betrieb einer Mülldeponie; widerrechtliche Durchmischung von Abfällen.*
- *Art. 257, G.v.D. 152/2006.* ***Standortsanierung****. Wer die Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers durch Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen verursacht, begeht eine Straftat, wenn er nicht eine Sanierung gemäß dem von der zuständigen Behörde im Rahmen des Verfahrens nach den Artikeln 242 ff., G.v.D. 152/2006, genehmigten Projekt durchführt.*

Die Risikobereiche für die Begehung der Straftaten

Die Meran 2000 übt ihre Tätigkeit zu einem wesentlichen Teil in einem Gebiet auf über 1.800 Metern ü.d.M. aus, das gemäß Landesgesetz als Schutzgebiet gilt. Tätigkeiten in einem solchen Gebiet unterliegen nicht nur mit besonderen Auflagen, sondern erfordern grundsätzlich eine erhöhte Sorgfalt

im Umgang mit der Umwelt. In dem Gebiet befinden sich geschützte Tier- (beispielsweise das Murmeltier) und Pflanzenarten. Unsachgemäßer Umgang mit solch geschützten Arten kann schnell den Tatbestand einer Straftat erfüllen. Teile des betreffenden Gebietes sind außerdem als Wasserschutzgebiet eingestuft, was weitere Auflagen mit sich bringt.

Angesichts dieser Umstände verpflichtet sich die Meran 2000 nicht nur zur Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen, sondern legt allgemein größten Wert auf einen sorgsamen und schonenden Umgang mit der Umwelt und unterwirft sich dem Grundsatz, dass jeder Eingriff in die Umwelt so gering wie möglich auszufallen hat, unter gleichzeitiger Wahrung der Prinzipien der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit ihres Handelns. Die Meran 2000 hat ein ureigenes Interesse für die Erhaltung der Umwelt, trägt doch die besondere Natur des Gebietes wesentlich zum Erfolg der Meran 2000 als Betreiberin eines Naherholungsgebietes bei.

Es steht außer Frage, dass die Errichtung und der Betrieb einer Seilbahn einen großen Eingriff in die Natur darstellen. Ein solcher Eingriff bietet jedoch auch die Möglichkeit, die Arbeiten so zu gestalten, dass die Auswirkungen auf die Natur innerhalb eines beschränkten Rahmens bleiben und in keinem Fall ein Ökosystem aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Ebenso gilt es, die Umgestaltung des Geländes zur Errichtung einer Skipiste, einer Rodelbahn oder einer Zubringerstraße mit dem Prinzip in Einklang zu bringen, dass sich der Eingriff auf das unbedingt nötige Maß beschränkt. Ziel ist es, in jedem Fall zu verhindern, dass gewisse Tier- oder Pflanzenarten einem erheblichen Rückgang im betroffenen Gebiet unterliegen oder gar zur Gänze aus dem Gebiet verschwinden.

Auch kann der Umgang mit Abwässern, Müll und anderen unvermeidlichen Rückständen der Betriebstätigkeit so gestaltet werden, dass die Umwelt keiner unnötigen Belastung durch die genannten Stoffe ausgesetzt ist.

Die Verwendung der Maschinen und Geräte kann auch auf ein Maß beschränkt werden, dass die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt so gering wie möglich ausfallen. Arbeiten mit oder an Maschinen können ebenfalls an Orten und zu Zeiten stattfinden, dass Tiere dem schädlichen Einfluss (etwa dem Lärm) nicht länger als erforderlich ausgesetzt sind.

Risikoprozesse in Bezug auf Umweltstraftaten

Die folgenden Tätigkeiten der Meran 2000 haben erheblichen Einfluss auf die Umwelt und sind im Hinblick auf die Vermeidung einer verwaltungsrechtlichen Haftung des Unternehmens möglichst schonend auszuüben:

- Errichtung und Erneuerung von Liftanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen;
- Verlegung von Stromleitungen;
- Betrieb der Liftanlagen;
- Anpassung des Geländes für die Schaffung von Skipisten, Rodelbahnen, Zubringerstraßen und Wanderwegen;
- Beschneiung und Präparierung der Skipisten;
- Betrieb eines Wasserspeichers für die Beschneiung;
- Verwendung von Fahrzeugen und Werkzeugen, insbesondere von schweren Geräten;
- Errichtung von Schutzvorrichtungen für Skipisten und Rodelbahnen;
- Betrieb von eigenen Tankstellen;
- Tätigkeiten, bei denen Wasser verschmutzt oder mit giftigen Rückständen versehen wird;
- Tätigkeiten, bei denen schädliche Gase austreten;
- Tätigkeiten, bei denen erheblicher Lärm entsteht;

- Tätigkeiten, die erhebliche Mengen Mülls hinterlassen;

Maßnahmen und Vorkehrungen gegen die Begehung der Straftaten

Wie bereits erwähnt, haben viele der Tätigkeiten der Meran 2000 unvermeidlich Auswirkungen auf die Natur. Die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Umweltstraftaten zielen daher darauf ab, die Eingriffe in die Natur grundsätzlich so schonend wie möglich zu gestalten, in jedem Fall aber die Grenzen festzulegen, bei deren Überschreitung eine Handlung strafbar würde. Im Einzelnen lassen sich folgende Grundsätze festlegen:

- Vor Errichtung eines neuen Bauwerkes, insbesondere, wenn dieses im Landschaftsschutzgebiet entstehen soll, führt die Meran 2000 Erhebungen durch, um die Anwesenheit von geschützten Tieren- und Pflanzenarten festzustellen. Wird deren Anwesenheit festgestellt, bestimmt die Meran 2000 Maßnahmen, damit die geplante Errichtung des Bauwerkes eine möglichst geringe Auswirkung auf den Bestand und den Lebensraum der geschützten Tier- oder Pflanzenart hat. Die Meran 2000 ist von dieser Pflicht enthoben, falls die genannten Erhebungen und Maßnahmen bereits von Behörden durchgeführt wurden.
- In keinem Fall errichtet die Meran 2000 Bauwerke, wenn im Vornherein absehbar ist, dass dadurch der Lebensraum eine geschützten Tier- und Pflanzenart derart eingeschränkt oder beeinträchtigt wird, dass mit einem Verschwinden der Art zu rechnen ist.
- Die Meran 2000 sieht von baulichen Eingriffen und betrieblichen Tätigkeiten jeder Art ab, wenn diese geeignet erscheinen, ein Ökosystem unwiederbringlich zu zerstören, dessen Gleichgewicht nachhaltig zu verändern oder durch die Veränderung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darzustellen.
- Jede Art von Tätigkeit der Meran 2000 hat in einem Rahmen zu erfolgen, dass die biologische Vielfalt des betroffenen Gebietes und die Qualität des Wassers, der Luft und des Bodens nicht messbar beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- Die Meran 2000 trägt Sorge dafür, eigene Angestellte und Mitarbeiter von Drittfirmen darüber aufzuklären, welche geschützten Tier- und Pflanzenarten in dem Gebiet vorkommen, in dem die Personen ihre Arbeiten ausführen. Sie versorgt die Personen mit allen nötigen Informationen und Hinweisen, wie diese die Arbeiten ausführen können, ohne dabei die geschützten Arten unnötig zu stören oder zu schädigen.
- Für den Umgang mit Abwässern, Müll und sonstigen Rückständen der betrieblichen Tätigkeit hält sich die Meran 2000 strikt an die einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben. Sollte bei Mitarbeitern der Eindruck erweckt werden, dass der Umgang mit diesen Stoffen erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, wenngleich sämtliche diesbezügliche Bestimmungen eingehalten werden, so wendet er sich unverzüglich an seinen Vorgesetzen, damit dieser die erforderlichen Abklärungen und Maßnahmen ergreifen kann, um weitere Schäden und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Versionskontrolle

Die vorliegende Fassung des Organisationsmodells gemäß G.v.D. 231/2001 wurde im Zeitraum September 2018 bis März 2019 auf Basis der folgenden Dokumente erstellt:

- Gesellschaftssatzungen der Meran 2000 Bergbahnen AG vom 22. Januar 2018;
- Auszug der Meran 2000 Bergbahnen AG aus dem Handelsregister Bozen vom 09. Mai 2018 und nachfolgend vom 02. Januar 2019;
- Organigramm der Meran 2000 Bergbahnen AG vom 18. Januar 2017;
- Organigramm der Meran 2000 Bergbahnen AG vom 27. August 2018;
- aktuell gültige Stellenbeschreibungen der folgenden Position der Meran 2000 Bergbahnen AG: Direktor; Betriebsleiter; Pistenchef; Verwaltungsleiter;
- Disziplinar-Kodex der Meran 2000 Bergbahne AG, freigegeben vom Verwaltungsrat am 01. August 2017;
- aktuell gültige Fassung des betriebsinternen Dokuments „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“;
- aktuelles Informationsdokument über die Dienststelle für Arbeitsschutz der Meran 2000 Bergbahnen AG;
- Maßnahmenkatalog bezüglich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Meran 2000 Bergbahnen AG vom 08. August 2018, erstellt von Pronorm Consulting GmbH;
- Website der Meran 2000 Bergbahnen AG, mehrmals abgerufen im Zeitraum November bis Dezember 2018: https://www.meran2000.com/;
- Konzession Seilbahnlinie „Kirchsteigeralm – Kesselwandjoch“ (Dekret des Landesrates für Mobilität Nr. 301/38.3);
- Konzession Seilbahnlinie „Meran Naiftal – Piffinger Köpfl“ (Dekret des Landesrates für Mobilität Nr. 302/38.3);
- Konzession Seilbahnlinie „Falzeben“ (Dekret des Landesrates für Mobilität Nr. 303/38.3);
- Konzession Seilbahnlinie „Mittager“ (Dekret des Landesrates für Mobilität Nr. 304/38.3);
- Konzession Seilbahnlinie „Piffing“ (Dekret des Landesrates für Mobilität Nr. 305/38.3);
- Konzession Seilbahnlinie „St. Oswald“ (Dekret des Landesrates für Mobilität Nr. 307/38.3);
- Konzession Seilbahnlinie „Wallpach“ (Dekret des Landesrates für Mobilität Nr. 13429/2018);
- Konzessionsvertrag vom 07.11.2007 mit der Gemeinde Hafling für den Ausbau und den Betrieb des Parkplatzes „Falzeben“;
- Mietvertrag vom 01. April 2011 mit der Skischule Meran 2000 über Räumlichkeiten auf der Bp. 486 (Piffing), K.G. Hafling;
- notarieller Pachtvertrag vom 16.06.2017 mit der „Larice Società Cooperativa“ über einen Restaurationsbetrieb auf der Bp. 635, K.G. Halfing;

- Mietvertrag vom 01.01.2011 mit der „Sportservice Erwin Stricker KG“ über Räumlichkeiten auf der BBpp. 486 und 487, K.G. Hafling;
- Dienstvertrag vom 15.02.2018 mit BTV S.p.A. über den Transport und die Zählung von Bargeld.

Weitere Informationen stammen von den folgenden persönlichen Besprechungen und den jeweiligen Gesprächsprotokollen:

- Besprechung mit dem aktuellen Direktor der Meran 2000 Bergbahnen AG, Dr. Paul Jakomet, vom 21. November 2018;
- Besprechung mit dem damaligen Direktor der Meran 2000 Bergbahnen AG, Dr. Thomas Lanthaler, vom 20. Juni 2018;
- Besprechung mit dem aktuellen Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit der Meran 2000 Bergbahnen AG, Herrn Martin Schwarz, vom 28.11.2018.

12. März 2019